

FREIHEITSENTZUG

Die Empfehlungen des Europarates
zur Untersuchungshaft
und
zu Maßnahmen und Sanktionen
gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen

Herausgegeben von
Deutschland
Österreich
Schweiz



Forum Verlag Godesberg

FREIHEITSENTZUG

DIE EMPFEHLUNGEN DES EUROPARATES REC(2006)13 UND REC(2008)11

DIE EMPFEHLUNGEN DES EUROPARATES

Rec(2006)13 über die Anwendung von Untersuchungshaft, die
Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und
Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch

Rec(2008)11 über die Europäischen Grundsätze für die von
Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter
und Straftäterinnen

herausgegeben
in Deutscher Übersetzung vom

Bundesministerium der Justiz
Berlin
Bundesministerium für Justiz
Wien
Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartement
Bern

MG 2009
Forum Verlag Godesberg

IMPRESSUM

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2009

Coverdesign: Megas, Mönchengladbach

Gesamtherstellung: DZA Druckerei zu Altenburg GmbH, Altenburg

Printed in Germany

ISBN 978-3-936999-66-2 (Printausgabe)

ISBN 978-3-936999-67-9 (Onlineausgabe/PDF)

Die Onlineausgabe steht zum kostenlosen Download auf den Internetseiten der Herausgeber zur Verfügung.

VORWORT

Gemeinsames Vorwort der Herausgeber

Im Jahre 2004 erschien die Publikation „Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962 – 2003“. Es handelt sich dabei um die gemeinsame deutsche Übersetzung aller bis 2003 verabschiedeten Empfehlungen des Europarates auf dem Gebiet des Strafvollzuges. Gemeinsam wurde vom Bundesministerium der Justiz Berlin, vom Bundesministerium für Justiz Wien sowie vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bern eine deutsche Übersetzung erarbeitet, die allen sprachlichen Unterschieden und Besonderheiten Rechnung trägt. Somit wurde ein stilistisch und sprachlich einwandfreies, dem Sinn entsprechendes und allgemein gut verständliches Werk geschaffen, das für jeden Strafvollzugspraktiker im deutschsprachigen Raum einen wichtigen Arbeitsbehelf darstellt.

2006 wurden die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze als Empfehlung Rec(2006)2 in überarbeiteter Form vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedet. Diese Grundsätze wurden wiederum in gemeinsamer Arbeit in die deutsche Sprache übersetzt und 2007 in gedruckter Form aufgelegt.

In den Jahren 2006 und 2008 wurden sodann zwei weitere Empfehlungen im Bereich Strafvollzug vom Ministerkomitee angenommen. Es handelt sich dabei um die „Empfehlung Rec(2006)13 betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch“ und um die „Empfehlung Rec(2008)11 betreffend die europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen“. Sowohl Untersuchungshäftlinge als auch Jugendliche sind Insassengruppen, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

In der Präambel der aktuellen Empfehlung über die Untersuchungshaft werden folgende Grundsätze genannt:

Es gilt,

- strenge Beschränkungen im Hinblick auf die Anwendung der Untersuchungshaft festzulegen,
- die Anwendung alternativer Maßnahmen soweit als möglich zu fördern,
- zu fordern, dass eine gerichtliche Instanz über die Anordnung von Untersuchungshaft und alternativer Maßnahmen sowie deren Fortdauer entscheidet,
- sicherzustellen, dass die Haftbedingungen von Untersuchungshäftlingen und die Vollzugsregeln, denen sie unterworfen sind, ihrer auf der Unschuldsumutung beruhenden Rechtsstellung entsprechen,
- zu fordern, dass geeignete Einrichtungen für die Unterbringung von Untersuchungshäftlingen bereitgestellt werden und
- die Schaffung wirksamer Schutzmaßnahmen gegen etwaige Verletzungen der Grundsätze sicherzustellen.

Die neuen Grundsätze des Europarates für jugendliche Straftäter und Straftäterinnen regeln erstmals gesamteuropäisch auf umfassende und kohärente Weise den Straf- und Maßnahmenvollzug an Jugendlichen. Ziel der Empfehlung über die Jugendlichen ist es, die Rechte und die Sicherheit der von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen zu gewährleisten und ihre körperliche und geistige Gesundheit sowie ihr soziales Wohlergehen zu fördern, wenn gegen sie Sanktionen, Maßnahmen oder Freiheitsstrafen verhängt wurden. Die Verhängung und die Durchführung von Sanktionen oder Maßnahmen muss dem Wohl der Jugendlichen dienen, durch die Schwere der Straftat begrenzt sein (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und das Alter, die körperliche und geistige Gesundheit, den Reifegrad, die Fähigkeiten und die persönliche Situation berücksichtigen (Grundsatz der Individualisierung), was gegebenenfalls anhand von psychologischen oder psychiatrischen Gutachten oder von Gutachten zum sozialen Umfeld nachzuweisen ist. Die Regeln sollen für alle in Freiheitsentziehung stehenden Jugendlichen Anwendung finden – ungeachtet der rechtlichen Grundlagen, nach welchen den Jugendlichen die Freiheit entzogen wird, und unabhängig davon, in welchen Einrichtungen diese Freiheitsentziehung stattfindet. So beziehen sich diese Grundsätze auch auf den breiten Bereich der „ambulanten“ Sanktionen („Community sanctions and measures“).

Sowohl die Empfehlung Rec(2006)13 betreffend die Untersuchungshaft als auch die Empfehlung (2008)11 betreffend jugendliche Straftäter und Straftäterinnen sind für den Strafvollzug von großer Wichtigkeit. Es war daher angezeigt, diese beiden Empfehlungen ebenfalls gemeinsam ins Deutsche zu übersetzen. Die beiden akkordierten Übersetzungen stellen einen wertvollen Nachhang zum Hauptwerk „Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962 – 2003“ und zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen 2006 dar und sind ein hervorragendes Beispiel für beste kollegiale und fachliche Zusammenarbeit der Vollzugsverwaltungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz.

Wien, Bern und Berlin, im Juni 2009

Dr. Josef Bosina	Dr. Michael Leupold	Thomas Dittmann
Leitender Staatsanwalt Leiter der Stabsstelle Strafvollzug im Bundesministerium für Justiz Wien	Direktor Bundesamt für Justiz Bern	Ministerialdirektor Leiter der Abteilung Strafrecht im Bundesministerium der Justiz Berlin

**DIE ANWENDUNG VON UNTERSUCHUNGSHAFT,
DIE BEDINGUNGEN, UNTER DENEN SIE VOLLZOGEN WIRD,
UND SCHUTZMASSNAHMEN GEGEN MISSBRAUCH**

EMPFEHLUNG REC(2006)13

**DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATES
VOM 27. SEPTEMBER 2006¹**

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Europarates

eingedenk der grundlegenden Bedeutung der Unschuldsvermutung und des Rechts auf persönliche Freiheit;

in Anbetracht des nicht rückgängig zu machenden Schadens, den Untersuchungshaft Personen zufügen kann, die letztlich für unschuldig erklärt oder freigesprochen werden, sowie der schädlichen Auswirkungen, die Untersuchungshaft auf die Aufrechterhaltung der familiären Bindungen haben kann;

unter Berücksichtigung der finanziellen Folgen von Untersuchungshaft für den Staat, die Betroffenen und die Wirtschaft im Allgemeinen;

in Anbetracht der erheblichen Anzahl von Untersuchungsgefangenen und der durch die Überbelegung der Justizvollzugsanstalten aufgeworfenen Probleme;

unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der Berichte des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und der Stellungnahmen der für die Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen zuständigen Organe;

im Hinblick auf die Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und die Empfehlung R (99) 22 des Ministerkomitees betreffend die Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten sowie den übermäßigen Anstieg der Zahl der inhaftierten Personen;

angesichts der Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass Untersuchungshaft nur ausnahmsweise anzuordnen ist und immer gerechtfertigt sein muss;

¹ Das authentische Dokument in der zugrunde gelegten englischen Fassung lautet wie folgt. Council of Europe, Committee of Ministers: Recommendation Rec(2006)13 of the Committee of Ministers to member states on the use of remand in custody, the conditions in which it takes place and the provision of safeguards against abuse (Adopted by the Committee of Ministers on 27 September 2006 at the 974th meeting of the Ministers' Deputies)

eingedenk der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und der besonderen Notwendigkeit sicherzustellen, dass in Untersuchungshaft untergebrachte Personen nicht nur in der Lage sind, ihre Verteidigung vorzubereiten und ihre Bindungen zu ihren Familien aufrechtzuerhalten, sondern dass sie auch nicht unter Bedingungen in Haft gehalten werden, die mit ihrer auf der Unschuldsvermutung beruhenden Rechtsstellung unvereinbar sind;

in Erwägung der Bedeutung der Entwicklung von internationalen Vorschriften zu den Voraussetzungen, unter denen die Anordnung von Untersuchungshaft gerechtfertigt ist, der Verfahren, mit denen sie angeordnet oder aufrechterhalten werden kann, der Haftbedingungen, denen die betroffenen Personen ausgesetzt sind sowie der Mechanismen der wirksamen Umsetzung dieser Vorschriften;

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, sich in ihrer Gesetzgebung und Praxis von diesen Grundsätzen leiten zu lassen und diese Grundsätze zu verbreiten; diese Empfehlung ersetzt die EntschlieÙung (65) 11 über die Untersuchungshaft und die Empfehlung Nr. R (80) 11 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Untersuchungshaft.

Anhang zur Empfehlung Rec(2006)13

Grundsätze betreffend die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch

Präambel

Ziel dieser Grundsätze ist es,

- a. strenge Beschränkungen im Hinblick auf die Anwendung von Untersuchungshaft festzulegen;
- b. die Anwendung alternativer Maßnahmen soweit wie möglich zu fördern;
- c. zu fordern, dass eine gerichtliche Instanz über die Anordnung von Untersuchungshaft und alternativer Maßnahmen sowie deren Fortdauer entscheidet;
- d. sicherzustellen, dass die Haftbedingungen von Untersuchungsgefangenen und die Vollzugsregelungen, denen sie unterworfen sind, ihrer auf der Unschuldsvermutung beruhenden Rechtsstellung entsprechen;
- e. zu fordern, dass geeignete Einrichtungen und qualifizierte Anstaltsleitungen für die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen bereitgestellt werden;

- f. die Schaffung wirksamer Schutzmaßnahmen gegen etwaige Verletzungen der Grundsätze sicherzustellen.

Diese Grundsätze tragen den Grundrechten und -freiheiten aller Personen Rechnung, jedoch insbesondere dem Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, dem Recht auf ein faires Verfahren und den Rechten auf Freiheit, Sicherheit und Achtung des Privat- und Familienlebens.

Diese Grundsätze finden auf alle Personen Anwendung, die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, enthalten jedoch besondere Vorschriften für Minderjährige und andere besonders schutzbedürftige Personen.

I. Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

Begriffsbestimmungen

1. [1] „Untersuchungshaft“ ist jeder Zeitraum, den Verdächtige auf Anordnung einer gerichtlichen Instanz vor der Verurteilung in Haft verbringen. Dies schließt alle Haftzeiten aufgrund von Vorschriften für internationale justizielle Zusammenarbeit und Auslieferung nach den darin vorgesehenen besonderen Modalitäten ein. Nicht eingeschlossen ist die vorläufige Freiheitsentziehung durch Polizei oder Strafverfolgungsbehörden (oder jede andere befugte Person) zum Zweck von Vernehmungen.

[2] Der Ausdruck „Untersuchungshaft“ findet auch auf jede Haftzeit nach der Verurteilung Anwendung, wenn Personen entweder auf die Festsetzung des Strafmaßes oder die Bestätigung der Verurteilung oder des Strafmaßes warten und weiterhin als nicht verurteilte Personen behandelt werden.

[3] „Untersuchungsgefangene“ sind Personen, die in Untersuchungshaft genommen wurden und nicht bereits eine Freiheitsstrafe verbüßen oder sich nicht aufgrund einer anderen Maßnahme in Haft befinden.
2. [1] „Alternative Maßnahmen“ zur Untersuchungshaft können beispielsweise umfassen: Verpflichtungen, nach Bedarf vor einer gerichtlichen Instanz zu erscheinen, den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf nicht zu behindern, bestimmte Tätigkeiten zu unterlassen, auch wenn diese mit einer Berufsausübung oder einer bestimmten Anstellung verbunden sind; Auflagen, sich täglich oder regelmäßig bei einer gerichtlichen Instanz, der Polizei oder einer anderen Behörde zu melden; Auflagen, die Überwachung durch eine von einer gerichtlichen Instanz bestimmten Stelle zu akzeptieren; Auflagen, sich einer elektronischen Überwachung zu unterziehen; Auflagen, sich mit oder ohne Bestimmungen hinsichtlich der Zeiten, die dort zu verbringen sind, an einer bestimmten Adresse aufzuhalten; Auflagen, bestimmte Orte oder Regionen nicht ohne Erlaubnis zu verlassen oder aufzusuchen; Auflagen, bestimmte Personen nicht ohne Erlaubnis zu tref-

fen; Auflagen, Pässe oder andere Ausweispapiere zu hinterlegen; und Auflagen, finanzielle oder andere Sicherheitsleistungen zu erbringen, um den ordnungsgemäßen Verlauf des Verfahrens zu garantieren.

[2] Alternative Maßnahmen werden so weit wie möglich in dem Staat durchgeführt, in dem die verdächtige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn es sich nicht um den Staat handelt, in dem die Straftat begangen worden sein soll.

Allgemeine Grundsätze

3. [1] Unter Berücksichtigung sowohl der Unschuldsvermutung als auch der hohen Bedeutung des Grundrechts auf Freiheit muss die Anordnung von Untersuchungshaft gegen Personen, die einer Straftat verdächtigt werden, eher die Ausnahme als die Regel darstellen.
[2] Die Anordnung von Untersuchungshaft darf für Personen (oder Personengruppen), die einer Straftat verdächtigt werden, nicht zwingend vorgeschrieben sein.
[3] Untersuchungshaft darf im Einzelfall nur angeordnet werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und als letztes Mittel in Frage kommt; Untersuchungshaft darf nie der Bestrafung dienen.
4. Um die unangemessene Anordnung von Untersuchungshaft zu vermeiden, muss ein möglichst großes Spektrum an alternativen, weniger einschränkenden Maßnahmen in Bezug auf das Verhalten einer verdächtigen Person bestehen.
5. Für Untersuchungsgefangene müssen Bedingungen gelten, die ihrer Rechtsstellung entsprechen; dies beinhaltet, dass nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die für die Rechtspflege, die Sicherheit der Einrichtung, der Gefangenen und des Personals sowie für den Schutz der Rechte Dritter erforderlich sind und dass insbesondere die Anforderungen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und anderer Grundsätze, die in Teil III dieser Empfehlung genannt sind, erfüllt werden.

II. Die Anwendung von Untersuchungshaft

Rechtfertigung

6. Untersuchungshaft darf grundsätzlich nur gegen Personen verhängt werden, die verdächtigt werden, eine mit Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung begangen zu haben.
7. Eine Person darf nur in Untersuchungshaft genommen werden, wenn alle vier folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. wenn hinreichender Tatverdacht besteht; und
 - b. wenn ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie, wenn sie in Freiheit bleiben würde, i) sich dem Strafverfahren entziehen, oder ii) eine schwere Straftat begehen, oder iii) den ordnungsgemäßen Verlauf des Strafverfahrens beeinträchtigen oder iv) eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellen würde; und
 - c. wenn es nicht möglich ist, alternative Maßnahmen zu verhängen, um den in Buchstabe b) aufgeführten Risiken zu begegnen; und
 - d. wenn es sich um eine im Rahmen eines Strafverfahrens getroffene Maßnahme handelt.
8. [1] Um festzustellen, ob die in Grundsatz 7 Buchstabe b) genannten Risiken bestehen oder weiterhin bestehen, und ob es möglich wäre, durch die Anordnung alternativer Maßnahmen in zufriedenstellender Weise Abhilfe zu schaffen, müssen die für die Entscheidung über die Anordnung oder die Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft verantwortlichen gerichtlichen Instanzen objektive Kriterien anwenden.

[2] Der Nachweis, dass ein erhebliches Risiko besteht und dass dieses nicht anders als durch Untersuchungshaft verringert werden kann, obliegt der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter/der Untersuchungsrichterin.
9. [1] Die Feststellung jeglichen Risikos muss sich auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles stützen, jedoch ist Folgendem besondere Aufmerksamkeit zu widmen:
 - a. der Art und Schwere der behaupteten Straftat;
 - b. der im Falle einer Verurteilung drohenden Strafe;
 - c. dem Alter, der Gesundheit, der Persönlichkeit, den Vorstrafen und den persönlichen und sozialen Verhältnissen der betroffenen Person, insbesondere ihren sozialen Bindungen, und

- d. ihrem Verhalten, insbesondere der Art und Weise, in der sie die im Zusammenhang mit früheren Strafverfahren verhängten Auflagen erfüllt haben.

[2] Die Tatsache, dass die betroffene Person nicht dem Staat angehört, in dem die Straftat mutmaßlich begangen wurde, oder keine weiteren Bindungen zu diesem Staat hat, darf als solche nicht ausreichen, um auf Fluchtgefahr zu schließen.

- 10. Soweit möglich ist Untersuchungshaft bei Verdächtigen, die für kleine Kinder die Hauptverantwortung tragen, zu vermeiden.
- 11. Bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft ist stets zu berücksichtigen, dass bestimmte Beweismittel, die die Anwendung einer solchen Maßnahme angemessen oder die Verhängung alternativer Maßnahmen unangemessen haben erscheinen lassen, mit der Zeit möglicherweise an Bedeutung verlieren.
- 12. Der Verstoß gegen eine alternative Maßnahme kann eine Sanktion zur Folge haben, darf jedoch nicht automatisch die Unterbringung der Betroffenen in Untersuchungshaft rechtfertigen. In solchen Fällen bedarf das Ersetzen alternativer Maßnahmen durch Untersuchungshaft einer besonderen Begründung.

Gerichtliche Genehmigung

- 13. Die Verantwortung für die Anordnung und die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft oder die etwaige Anordnung alternativer Maßnahmen obliegen stets einer gerichtlichen Instanz.
- 14. [1] Nach der Verhaftung durch Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden (oder jede andere befugte Person) ist die einer Straftat verdächtige Person unverzüglich einer gerichtlichen Instanz zur Entscheidung darüber vorzuführen, ob die Freiheitsentziehung gerechtfertigt ist, ob sie zu verlängern ist oder ob gegen die verdächtige Person Untersuchungshaft oder eine alternative Maßnahme anzuordnen ist.

[2] Zwischen der Verhaftung und der Vorführung vor einer solchen gerichtlichen Instanz sollen möglichst nicht mehr als achtundvierzig Stunden liegen; ein noch deutlich kürzerer Zeitraum dürfte in den meisten Fällen ausreichen.
- 15. Auch im Fall eines Notstandes im Sinne des Artikels 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention darf ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen zwischen Inhaftierung und Vorführung vor einer gerichtlichen Instanz zum Zweck der Anordnung der Untersuchungshaft nicht überschritten werden, es sei denn, eine Vorführung ist absolut unmöglich.

16. Die für die Entscheidung über die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft oder die Verhängung alternativer Maßnahmen verantwortliche gerichtliche Instanz hat Anhörungen so bald wie möglich durchzuführen und unverzüglich zu entscheiden.
17. [1] Die Gründe, die die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft rechtfertigen, sind in regelmäßigen Abständen von einer gerichtlichen Instanz zu überprüfen, die die Freilassung der verdächtigen Person anordnet, sobald sie feststellt, dass eine oder mehrere der in den Grundsätzen 6 und 7 Buchstaben a, b, c und d genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.
- [2] Der Zeitraum zwischen den Überprüfungen soll grundsätzlich nicht länger als einen Monat betragen, es sei denn, die betroffene Person hat das Recht, jederzeit einen Antrag auf Freilassung zu stellen und diesen prüfen zu lassen.
- [3] Die Verantwortung für die Durchführung dieser Überprüfungen obliegt der Staatsanwaltschaft oder der mit der Untersuchung betrauten gerichtlichen Instanz. Sofern kein Antrag der Staatsanwaltschaft oder der gerichtlichen Instanz auf Fortdauer der Untersuchungshaft vorliegt, ist jede Person, die von einer solchen Maßnahme betroffen ist, automatisch freizulassen.
18. Jede Person, die sich in Untersuchungshaft befindet, deren Untersuchungshaft aufrechterhalten wird oder die alternativen Maßnahmen unterworfen ist, muss das Recht haben, diese Entscheidung anzufechten. Sie muss über dieses Recht unterrichtet werden, wenn die Entscheidung getroffen wird.
19. [1] Alle Untersuchungsgefangenen müssen das Recht auf schnelle Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung vor einem Gericht haben, und dies unabhängig von jeder weiteren Erwägung.
- [2] Dieser Anspruch kann im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen der Untersuchungshaft erfüllt werden, wenn diese Überprüfungen es gestatten, alle Fragen in Bezug auf die vorgenannte Anfechtung anzusprechen.
20. Ein Notstand im Sinne des Artikels 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention soll nicht das Recht von Untersuchungsgefangenen, die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft anzufechten, beeinträchtigen.
21. [1] Die Entscheidung einer gerichtlichen Instanz über die Anordnung oder die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft oder die Anordnung alternativer Maßnahmen ist zu begründen; die Gründe sind der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.
- [2] Nur im Ausnahmefall dürfen die Gründe nicht am gleichen Tag wie die Entscheidung bekannt gegeben werden.

Dauer

22. [1] Die Untersuchungshaft darf stets nur so lange dauern wie alle in den Grundsätzen 6 und 7 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
- [2] In keinem Fall darf ihre Dauer die Dauer der gegebenenfalls wegen der fraglichen Straftat zu verhängenden Strafe überschreiten; im Regelfall muss sie zu dieser auch in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- [3] Die Untersuchungshaft darf das Recht einer betroffenen Person auf gerichtliche Beurteilung innerhalb angemessener Frist auf keinen Fall verletzen.
23. Die Tatsache, dass für die Untersuchungshaft eine Höchstdauer vorgesehen ist, darf die regelmäßige Prüfung der tatsächlichen Notwendigkeit der Fortdauer der Haft unter den Umständen des jeweiligen Falles nicht verhindern.
24. [1] Die Staatsanwaltschaft oder die mit der Untersuchung betraute gerichtliche Instanz ist dafür verantwortlich, dass die Ermittlungen mit der gebotenen Sorgfalt betrieben werden und hat sicherzustellen, dass die Gründe für die Untersuchungshaft ständig überprüft werden.
- [2] Fälle, in denen eine Person in Untersuchungshaft genommen worden ist, sollen stets vorrangig bearbeitet werden.

Beistand eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin, persönliche Anwesenheit der betroffenen Person und Übersetzung

25. [1] Die Absicht, eine Person in Untersuchungshaft zu nehmen, und die Gründe hierfür müssen der betroffenen Person unverzüglich in einer Sprache mitgeteilt werden, die sie versteht.
- [2] Die Person, gegen die Untersuchungshaft beantragt werden soll, muss im Haftverfahren ein Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin und angemessene Gelegenheit haben, diesen Anwalt/diese Anwältin zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu konsultieren. Die betroffene Person ist in einer Sprache, die sie versteht, und innerhalb einer angemessenen Frist über diese Rechte zu informieren, damit sie diese wahrnehmen kann.
- [3] Der Beistand des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin ist auf Kosten des Staates zu leisten, wenn die Person, gegen die Untersuchungshaft beantragt wird, nicht über entsprechende eigene Mittel verfügt.
- [4] Ein Notstand im Sinne des Artikels 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention soll im Regelfall keine Auswirkungen auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin und dessen/deren Konsultie-

rung im Rahmen des Verfahrens über die Anordnung der Untersuchungshaft haben.

26. Die Person, gegen die Untersuchungshaft beantragt ist und ihr Rechtsanwalt/ihre Rechtsanwältin müssen rechtzeitig Zugang zu den für den Entscheid erheblichen Unterlagen erhalten.
27. [1] Eine Person, die einem anderen Staat angehört und gegen die Untersuchungshaft beantragt ist, muss ein Recht darauf haben, dass der Konsul/die Konsulin dieses Staates von dieser Absicht innerhalb einer Frist in Kenntnis gesetzt wird, die ausreicht, um deren Unterstützung und Rat zu erhalten.
- [2] Dieses Recht soll nach Möglichkeit auf die Personen erstreckt werden, die sowohl dem Staat, in dem ihre Untersuchungshaft beantragt wird, als auch einem anderen Staat angehören².
28. Eine Person, gegen die Untersuchungshaft beantragt wird, muss das Recht auf Anwesenheit im Verfahren über die Anordnung der Untersuchungshaft haben. Unter bestimmten Umständen kann dieses Recht durch den Einsatz entsprechender Videoverbindungen erfüllt werden.
29. Bei der für die Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft zuständigen gerichtlichen Instanz müssen auf Kosten des Staates angemessene Übersetzungsdienste zugänglich sein, wenn die betroffene Person die üblicherweise im Verfahren verwendete Sprache nicht versteht und spricht.
30. Personen, die in Haftprüfungsverfahren erscheinen, müssen die Möglichkeit haben, sich vorher zu waschen und, soweit sie männlich sind, sich zu rasieren, es sei denn, dass die Gefahr besteht, dass dies zu einer grundlegenden Veränderung ihres üblichen Erscheinungsbildes führt.
31. Die Grundsätze dieses Abschnittes finden auch im Falle der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft Anwendung.

Benachrichtigung der Familie

32. [1] Eine Person, gegen die Untersuchungshaft beantragt ist (oder aufrechterhalten werden soll), muss das Recht haben, dass ihre Familie rechtzeitig über den Tag und den Ort benachrichtigt wird, an dem die Haftprüfungsverhandlung stattfindet, es sei denn, dass dadurch die Gefahr eines schweren Schadens für die Rechtspflege oder die nationale Sicherheit entsteht.
- [2] Die Entscheidung, zur Familie Kontakt aufzunehmen, muss in jedem Fall der Person überlassen werden, gegen die Untersuchungshaft beantragt ist (oder aufrechterhalten werden soll), es sei denn, dass sie rechtlich nicht in

² d.h. auf Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (*Anmerkung der Übersetzer*)

der Lage ist, eine solche Entscheidung zu treffen, oder ein anderer zwingender Grund vorliegt, ihr die Entscheidungsbefugnis zu verweigern.

Anrechnung der Untersuchungshaft auf die eigentliche Strafe

33. [1] Die Zeit der Untersuchungshaft vor der Verurteilung ist unabhängig vom Ort der Inhaftierung auf die Dauer der anschließend verhängten Freiheitsstrafe anzurechnen.

[2] Sie kann auch bei der Festsetzung der verhängten Strafe Berücksichtigung finden, selbst wenn es sich hierbei nicht um eine Freiheitsstrafe handelt.

[3] Die Art und Dauer von zuvor angeordneten alternativen Maßnahmen zur Untersuchungshaft können ebenfalls in die Festlegung der Strafe einfließen.

Entschädigung

34. [1] In den Fällen, in denen Untersuchungsgefangene nicht der Straftat für schuldig befunden werden, deretwegen sie in Untersuchungshaft genommen wurden, ist eine Entschädigung vorzusehen. Sie kann einen Einkommensausfall, entgangenen Gewinn und einen immateriellen Schaden ausgleichen.

[2] Untersuchungsgefangenen ist keine Entschädigung zu zahlen, wenn erwiesen ist, dass entweder ihr Verhalten aktiv zur Begründung des Tatverdachts gegen sie beigetragen hat oder sie bewusst die Ermittlungen in Bezug auf die behauptete Straftat beeinträchtigt haben.

III. Bedingungen der Durchführung der Untersuchungshaft

Allgemeine Bestimmungen

35. Die Bedingungen der Durchführung der Untersuchungshaft unterliegen den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen und werden durch die folgenden Grundsätze ergänzt.

Vorübergehendes Verlassen der Justizvollzugsanstalt

36. [1] Untersuchungsgefangene dürfen die Justizvollzugsanstalt für ergänzende Ermittlungen nur verlassen, wenn dies von einem Richter/einer Richterin oder einem Staatsanwalt/einer Staatsanwältin genehmigt worden ist, oder mit der ausdrücklichen Zustimmung der Untersuchungsgefangenen und nur für eine kurze Zeit.

[2] Nach Rückkehr in die Justizvollzugsanstalt sind Untersuchungsgefangene auf Wunsch so bald wie möglich einer vollständigen medizinischen

Untersuchung durch einen Arzt/eine Ärztin oder ausnahmsweise einen qualifizierten Krankenpfleger/eine qualifizierte Krankenschwester zu unterziehen.

Fortführung einer ärztlichen Behandlung

37. [1] Aufgrund der Entscheidung des Anstaltsarztes/-zahnarztes oder der Anstaltsärztin/-zahnärztin sind Vorkehrungen zu treffen, dass Untersuchungsgefangene nach Möglichkeit in Absprache mit dem behandelnden Arzt/Zahnarzt oder der behandelnden Ärztin/Zahnärztin eine vor der Inhaftierung begonnene notwendige ärztliche oder zahnärztliche Behandlung weiterführen können.

[2] Untersuchungsgefangenen muss Gelegenheit gegeben werden, ihren eigenen Arzt/ Zahnarzt oder ihre eigene Ärztin/Zahnärztin zu konsultieren und sich von ihm/ihr behandeln zu lassen, wenn eine ärztliche oder zahnärztliche Notwendigkeit hierfür besteht.

[3] Die Ablehnung des Antrags von Untersuchungsgefangenen auf Konsultation des eigenen Arztes/Zahnarztes oder der eigenen Ärztin/Zahnärztin ist zu begründen.

[4] Die angefallenen Kosten dürfen nicht zu Lasten der Verwaltung der Justizvollzugsanstalt gehen.

Schriftverkehr

38. Die Anzahl der von Untersuchungsgefangenen versandten und empfangenen Briefe soll grundsätzlich nicht beschränkt werden.

Wahlrecht

39. Untersuchungsgefangene müssen bei öffentlichen Wahlen und Volksentscheiden, die während der Zeit der Untersuchungshaft stattfinden, ihre Stimme abgeben dürfen.

Unterricht

40. Die Untersuchungshaft darf weder die schulische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen unterbrechen noch den Zugang zu weiterführender Bildung hindern.

Disziplin und Sanktionen

41. Eine gegen Untersuchungsgefangene verhängte Disziplinarstrafe darf nicht zu einer Verlängerung der Untersuchungshaft führen oder die Vorbereitung der Verteidigung beeinträchtigen.

42. Die Disziplinarstrafe der Einzelhaft darf nicht den Zugang zu einem Anwalt bzw. einer Anwältin beeinträchtigen und muss die Aufrechterhaltung eines Mindestkontaktes zur Familie außerhalb der Justizvollzugsanstalt gestatten. Sie soll die Haftbedingungen im Hinblick auf das Bettzeug, die körperliche Bewegung, die Hygiene sowie den Zugang zu Lektüre und zur zugelassenen Vertretung einer Religionsgemeinschaft nicht beeinträchtigen.

Vollzugspersonal

43. Das in Justizvollzugsanstalten mit den Untersuchungsgefangenen arbeitende Personal ist so auszuwählen und auszubilden, dass der besonderen Stellung und den besonderen Bedürfnissen der Untersuchungsgefangenen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Beschwerdeverfahren

44. [1] Untersuchungsgefangene müssen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt Beschwerdemöglichkeiten haben sowie ein Recht auf vertraulichen Zugang zu den zuständigen Behörden, die diese Beschwerde entgegennehmen.
- [2] Das Beschwerderecht muss das Recht, gerichtliche Schritte zu unternehmen, ergänzen.
- [3] Die Beschwerden sind so rasch wie möglich zu bearbeiten.

**EUROPÄISCHE GRUNDSÄTZE
FÜR DIE VON SANKTIONEN UND MASSNAHMEN BETROFFENEN
JUGENDLICHEN STRAFTÄTER UND STRAFTÄTERINNEN**

EMPFEHLUNG REC(2008)11

**DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATES
VOM 5. NOVEMBER 2008¹**

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Europarates

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarates ist, insbesondere im Wege einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften zu Themen von allgemeinem Interesse eine größere Einheitlichkeit zwischen seinen Mitgliedern herzustellen,

unter Berücksichtigung insbesondere:

- der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (STE n 5²) sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;
- des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (STE n 126³) und der Arbeiten des mit seiner Durchführung beauftragten Ausschusses;
- des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes;

im Hinblick auf:

- die Empfehlung Rec(2006)2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze;
- die Empfehlung Rec(2005)5 über die Rechte von in Heimen untergebrachten Kindern,
- die Empfehlung Rec(2004)10 zum Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischer Störung;

¹ Das authentische Dokument in der zugrunde gelegten englischen Fassung lautet wie folgt: Council of Europe, Committee of Ministers: Recommendation Rec(2008)11 of the Committee of Ministers to member states on the European Rules for juvenile offenders subject to sanctions or measures (Adopted by the Committee of Ministers on 5 November 2008 at the 1040th meeting of the Ministers' Deputies)

² Sammlung Europäischer Verträge Nr. 5

³ Sammlung Europäischer Verträge Nr. 126

- die Empfehlung Rec(2003)20 zu neuen Wegen im Umgang mit der Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit;
- die Empfehlung Nr. R (97)12 über das mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen betraute Personal;
- die Empfehlung Nr. R (92)16 über die Europäischen Grundsätze betreffend „community sanctions and measures“;
- die Empfehlung Nr. R (87)20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität;

unter Berücksichtigung ferner:

- der Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität (Riad-Richtlinien);
- der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze);
- der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zur Schaffung nicht freiheitsentziehender Maßnahmen (Tokyo-Grundsätze);
- der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (Havanna-Regeln);

eingedenk der Schlusserklärung und des Aktionsplanes, die beim Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarats verabschiedet wurden (16. bis 17. Mai 2005, Warschau), und insbesondere des Teils III.2 „Ein Europa von Kindern für Kinder schaffen“, sowie der bei der 28. Konferenz der europäischen Justizminister angenommenen EntschlieÙung Nr. 2 (25. bis 26. Oktober 2007, Lanzarote, Spanien);

in der Erwägung dessen, dass ein gemeinsames Handeln auf europäischer Ebene erforderlich ist, um die Rechte und das Wohl von Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, nachhaltig zu schützen und um in seinen Mitgliedstaaten eine kinderfreundliche Justiz zu entwickeln;

in der Erwägung, dass es in diesem Zusammenhang wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten des Europarats im Rahmen ihrer nationalen Politik und Praxis auf dem Gebiet der Jugendgerichtsbarkeit die gemeinsamen Grundsätze weiter verbessern, aktualisieren und beachten und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verbessern;

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten:

- sich in ihrer Gesetzgebung, Politik und Praxis von den Grundsätzen leiten zu lassen, die im Anhang zu dieser Empfehlung enthalten sind;
- sicherzustellen, dass diese Empfehlung und der beigefügte Erläuternde Bericht übersetzt werden und insbesondere bei Justiz- und Polizeibehör-

den, den mit dem Vollzug von Sanktionen und Maßnahmen für jugendliche Straftäter/Straftäterinnen betrauten Diensten, den Strafvollzugsanstalten, den Fürsorgeeinrichtungen und psychiatrisch-psychologischen Einrichtungen zur Betreuung jugendlicher Straftäter/Straftäterinnen und unter deren Bediensteten sowie bei den Medien und der Öffentlichkeit im Allgemeinen größtmögliche Verbreitung finden.

Anhang I zur Empfehlung Rec(2008)11

Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen

Ziel dieser Grundsätze ist es, die Rechte und die Sicherheit der von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen zu gewährleisten und ihre körperliche und geistige Gesundheit sowie ihr soziales Wohlergehen zu fördern, wenn gegen sie ambulante Sanktionen und Maßnahmen oder Freiheitsentzug jedweder Art verhängt wurden.

Diese Grundsätze sollten aber nicht so ausgelegt werden, als behinderten sie die Anwendung anderer auf dem Gebiet der Menschenrechte maßgeblicher internationaler Normen und Übereinkünfte, die eher geeignet sind, die Rechte, die Betreuung und den Schutz von Jugendlichen zu garantieren. Außerdem sind die Bestimmungen der Empfehlung Rec(2006)2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und der Empfehlung Nr. R (92)16 über die Europäischen Grundsätze betreffend „community sanctions and measures“ zu Gunsten jugendlicher Straftäter/Straftäterinnen anzuwenden, soweit sie den Grundsätzen dieser Empfehlung nicht entgegenstehen.

Teil I: Grundprinzipien, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

A. Grundprinzipien

1. Alle jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen, gegen die Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln.
2. Sanktionen oder Maßnahmen, die gegen Jugendliche verhängt werden können, sowie die Art ihrer Durchführung müssen gesetzlich geregelt sein und auf den Prinzipien der Wiedereingliederung, Erziehung und Rückfallverhütung beruhen.
3. Sanktionen und Maßnahmen müssen von einem Gericht verhängt werden oder sie müssen für den Fall, dass sie von einer anderen gesetzlich anerkannten Stelle getroffen werden, einer raschen gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden. Sie sollen bestimmt und zeitlich auf das erforderliche

- Mindestmaß beschränkt sein sowie einzig zu einem rechtlich vorgesehenen Zweck angeordnet werden.
4. Bei der Verhängung von Sanktionen oder Maßnahmen als Reaktion auf eine Straftat soll das Mindestalter nicht zu niedrig bemessen und gesetzlich festgelegt sein.
 5. Die Verhängung und die Durchführung von Sanktionen oder Maßnahmen muss dem Wohl der Jugendlichen dienen, durch die Schwere der Straftat begrenzt sein (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und das Alter, die körperliche und geistige Gesundheit, den Reifegrad, die Fähigkeiten und die persönliche Situation berücksichtigen (Grundsatz der Individualisierung), was gegebenenfalls anhand von psychologischen oder psychiatrischen Gutachten oder von Gutachten zum sozialen Umfeld nachzuweisen ist.
 6. Um die Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen den besonderen Umständen jedes Einzelfalls anzupassen, müssen die für die Durchführung zuständigen Behörden über einen hinreichenden Ermessensspielraum verfügen, ohne dass es dabei zu schwerwiegender Ungleichbehandlung kommt.
 7. Die Sanktionen oder Maßnahmen dürfen für die betroffenen Jugendlichen weder erniedrigend noch herabsetzend sein.
 8. Sanktionen oder Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die ihnen eigene belastende Wirkung nicht noch verstärkt wird oder ein unangemessenes Risiko einer physischen oder psychischen Verletzung darstellt.
 9. Sanktionen oder Maßnahmen sind unverzüglich, im Rahmen ihrer strikten Notwendigkeit und nur für die unbedingt erforderliche Dauer durchzuführen (Grundsatz des geringsten Eingriffs).
 10. Freiheitsentzug soll bei Jugendlichen nur als letztes Mittel und nur für die kürzestmögliche Dauer verhängt und durchgeführt werden. Besondere Anstrengungen müssen unternommen werden, um Untersuchungshaft zu vermeiden.
 11. Sanktionen oder Maßnahmen sind ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der sexuellen Ausrichtung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Besitzstandes, der Geburt oder eines sonstigen Status zu verhängen und zu vollziehen (Grundsatz der Nichtdiskriminierung).
 12. Mediation und andere Maßnahmen der Wiedergutmachung sind in allen Verfahrensabschnitten, bei denen Jugendliche betroffen sind, zu fördern.
 13. Die prozessualen Vorschriften für Jugendstrafverfahren müssen die tatsächliche Teilnahme der Jugendlichen an den Verfahren im Hinblick auf

die Verhängung und die Durchführung von Sanktionen oder Maßnahmen sicherstellen. Jugendliche dürfen nicht weniger Rechte und Rechtsgarantien haben als diejenigen, die erwachsenen Straftätern/Straftäterinnen im Strafverfahren zustehen.

14. Die Rechtssysteme, in denen Jugendsachen behandelt werden, müssen die Rechte und Verantwortlichkeiten der Eltern oder Erziehungsberechtigten gebührend berücksichtigen und diese Personen so weit wie möglich in die Verfahren und beim Vollzug der Sanktionen oder Maßnahmen einbeziehen, abgesehen von den Fällen, in denen dies nicht dem Wohl der Jugendlichen dient. Sind die Straftäter/Straftäterinnen volljährig, ist die Teilnahme der Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht zwingend erforderlich. Der erweiterte Familienkreis der Jugendlichen und das soziale Umfeld können ebenfalls in die Verfahren einbezogen werden, wenn dies angemessen erscheint.
15. Die prozessualen Vorschriften für Jugendstrafverfahren müssen einen multidisziplinären und multiinstitutionellen Ansatz zugrunde legen und auf weiter gehende soziale Initiativen zu Gunsten Jugendlicher abgestimmt sein, um für diese eine umfassende und dauerhafte Betreuung sicherzustellen (Grundsätze der Einbeziehung des sozialen Umfeldes und der kontinuierlichen Betreuung).
16. Das Recht auf Achtung der Privatsphäre der Jugendlichen ist in allen Stadien des Verfahrens umfassend zu wahren. Die Identität der Jugendlichen und die vertraulichen Informationen über ihre Person und ihre Familie dürfen nur solchen Personen mitgeteilt werden, die von Gesetzes wegen befugt sind, diese Informationen entgegenzunehmen.
17. Junge erwachsene Straftäter/Straftäterinnen können gegebenenfalls als Jugendliche betrachtet und als solche behandelt werden.
18. Das Personal, das mit Jugendlichen arbeitet, erbringt eine wichtige öffentliche Dienstleistung. Rekrutierung, fachliche Ausbildung und Arbeitsbedingungen sollen das Personal in die Lage versetzen, bei der Betreuung angemessene Standards einzuhalten, die den spezifischen Bedürfnissen Jugendlicher gerecht werden und ihnen als positives Beispiel dienen.
19. Es müssen ausreichend Ressourcen und Personal zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass die Eingriffe in das Leben der Jugendlichen sinnvoll sind. Mittelknappheit darf niemals eine Rechtfertigung für Eingriffe in die Grundrechte von Jugendlichen sein.
20. Der Vollzug jeglicher Sanktionen oder Maßnahmen ist regelmäßig durch staatliche Stellen zu kontrollieren und durch unabhängige Stellen zu überwachen.

B. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

21. Im Sinne dieser Grundsätze bedeutet:
- 21.1. **„jugendlicher Straftäter/jugendliche Straftäterin“** eine Person unter 18 Jahren, die einer Straftat beschuldigt wird oder eine solche begangen hat. In diesen Grundsätzen bezeichnet **„Jugendlicher/Jugendliche“** einen **„jugendlichen Straftäter/eine jugendliche Straftäterin“** im Sinne der obengenannten Begriffsbestimmung.
- 21.2. **„junger erwachsener Straftäter/junge erwachsene Straftäterin“** eine Person im Alter von 18 bis 21 Jahren, die einer Straftat beschuldigt wird oder eine solche begangen hat und die gemäß Grundsatz 17 zum Geltungsbereich dieser Grundsätze zählt. In diesen Grundsätzen bezeichnet **„junger Erwachsener/junge Erwachsene“** einen **„jungen erwachsenen Straftäter/eine junge erwachsene Straftäterin“** im Sinne der obengenannten Begriffsbestimmung.
- 21.3. **„Straftat“** jede Handlung oder Unterlassung, die gegen das Strafrecht verstößt. Im Sinne dieser Grundsätze bezeichnet dieser Ausdruck jeden Verstoß, der von einem Strafgericht oder einer anderen Gerichts- oder Verwaltungsinstanz behandelt wird.
- 21.4. **„ambulante Sanktionen oder Maßnahmen“** Sanktionen und Maßnahmen außerhalb des Freiheitsentzuges, die die Jugendlichen in der Gesellschaft belassen, ihre Freiheit durch Auferlegung von Bedingungen und/oder Pflichten in gewissem Umfang beschränken und die von Stellen durchgeführt werden, die das Gesetz für diesen Zweck bestimmt. Der Ausdruck bezeichnet Sanktionen, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verhängt werden, und Maßnahmen, die vor oder anstelle einer Entscheidung über eine Sanktion getroffen werden, sowie Möglichkeiten des Vollzugs einer Freiheitsstrafe außerhalb einer Justizvollzugsanstalt.
- 21.5. **„Freiheitsentzug“** jegliche auf Anordnung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde bewirkte Unterbringung in einer Einrichtung, die die Jugendlichen nicht nach Belieben verlassen können.
- 21.6. **„Einrichtung“** eine räumliche Einheit unter Kontrolle öffentlicher Behörden, in der Jugendliche nach förmlichen Regeln unter Aufsicht von Bediensteten leben.
22. Diese Grundsätze können auch zu Gunsten anderer Personen angewandt werden, die in denselben Einrichtungen oder demselben Umfeld wie jugendliche Straftäter/ Straftäterinnen untergebracht sind.

Teil II: Ambulante Sanktionen und Maßnahmen

C. Rechtlicher Rahmen

- 23.1. In allen Abschnitten des Verfahrens sollte ein breites Spektrum an ambulanten Sanktionen und Maßnahmen vorgesehen sein, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Jugendlichen Rechnung tragen.
- 23.2. Hierbei sind vorrangig Sanktionen und Maßnahmen zu berücksichtigen, die eine pädagogische Wirkung haben und eine Wiedergutmachung der von Jugendlichen begangenen Straftaten darstellen können.
24. Im innerstaatlichen Recht sind die nachstehenden Besonderheiten der einzelnen ambulanten Sanktionen und Maßnahmen zu bestimmen:
 - a. die Definition und die Anwendungsmodalitäten der auf Jugendliche anwendbaren Sanktionen und Maßnahmen;
 - b. die aufgrund einer solchen Sanktion oder Maßnahme auferlegten Bedingungen oder Pflichten;
 - c. die Fälle, in denen die Einwilligung von Jugendlichen erforderlich ist, bevor die Sanktion oder Maßnahme verhängt wird;
 - d. die für die Verhängung, Änderung und Durchführung der Sanktion oder Maßnahme zuständigen Behörden sowie deren jeweilige Aufgaben und Verpflichtungen;
 - e. die Mittel und Verfahren, die zwecks Änderung der angeordneten Sanktion oder Maßnahme anwendbar sind, und
 - f. die Verfahren zur Sicherstellung einer regelmäßigen externen Überprüfung der Arbeit der durchführenden Behörden.
25. Um den besonderen Bedürfnissen Jugendlicher gerecht zu werden, sind im innerstaatlichen Recht festzulegen:
 - a. die Verpflichtung der zuständigen Behörde, den jugendlichen Straftäter/Straftäterinnen und erforderlichenfalls deren Eltern oder Erziehungsberechtigten den Inhalt und die Zielsetzungen der Rechtsvorschriften über die Sanktionen oder Maßnahmen außerhalb des Freiheitsentzugs zu erläutern;
 - b. die Verpflichtung der zuständigen Behörde, die bestmögliche Zusammenarbeit mit den jugendlichen Straftätern/Straftäterinnen und deren Eltern oder Erziehungsberechtigten herbeizuführen, und
 - c. die Rechte der Eltern und Erziehungsberechtigten jugendlicher Straftäter/Straftäterinnen, die mit ambulanten Sanktionen oder Maßnahmen bedroht werden können, und die etwaigen Einschränkungen ih-

rer Rechte und Pflichten bei der Anordnung und Durchführung dieser Sanktionen und Maßnahmen.

26. Die Entscheidung über die Verhängung oder den Widerruf einer ambulanten Sanktion oder Maßnahme ist von einer gerichtlichen Instanz zu treffen; wird sie von einer durch Gesetz ermächtigten Verwaltungsbehörde getroffen, ist sie einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.
27. Je nach Fortschritt der Jugendlichen und sofern nach innerstaatlichem Recht eine Grundlage dafür besteht, sind die zuständigen Behörden zu ermächtigen, die Dauer einer Sanktion oder Maßnahme zu verkürzen, die mit dieser Sanktion oder Maßnahme auferlegten Bedingungen oder Pflichten zu lockern oder sie aufzuheben.
28. Das Recht von Jugendlichen auf Schul- und Berufsausbildung, auf Schutz in Bezug auf die körperliche und geistige Gesundheit und auf ein soziales Sicherungssystem darf durch die Verhängung oder Durchführung einer ambulanten Sanktion oder Maßnahme nicht beschränkt werden.
29. Ist die Zustimmung der Jugendlichen oder ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich, um ambulante Sanktionen oder Maßnahmen zu verhängen oder durchzuführen, ist diese Zustimmung in ausdrücklicher Form und nach Aufklärung zu erteilen.
- 30.1. Erfüllen die Jugendlichen die mit einer ambulanten Sanktion oder Maßnahme verbundenen Bedingungen und Pflichten nicht, darf dies nicht automatisch zu Freiheitsentzug führen. Soweit möglich müssen geänderte oder neue Sanktionen oder Maßnahmen außerhalb des Freiheitsentzugs die vorhergehenden ersetzen.
- 30.2. Die Nichtbefolgung soll nicht ohne Weiteres eine Straftat darstellen.

D. Durchführungsbedingungen und Konsequenzen der Nichtbefolgung

D.1. Durchführungsbedingungen

- 31.1. Ambulante Sanktionen und Maßnahmen sind in einer für Jugendliche möglichst sinnvollen Weise durchzuführen und sollen zu ihrer erzieherischen Entwicklung wie auch zur Verbesserung ihrer sozialen Fähigkeiten beitragen.
- 31.2. Die Jugendlichen sollen dabei unterstützt werden, Fragen im Hinblick auf die Durchführung von ambulanten Sanktionen und Maßnahmen zu erörtern und hierüber einen persönlichen oder gemeinsamen Austausch mit den Behörden zu pflegen.

32. Bei der Durchführung von ambulanten Sanktionen oder Maßnahmen sind die bestehenden konstruktiven sozialen Netzwerke der Jugendlichen und die Beziehungen zu ihren Familien soweit wie möglich zu berücksichtigen.
- 33.1. Die Jugendlichen sind in einer ihnen verständlichen Form und Sprache über die Modalitäten der Durchführung der gegen sie verhängten ambulanten Sanktion oder Maßnahme und über ihre Rechte und Pflichten bezüglich dieser Durchführung zu informieren.
- 33.2. Die Jugendlichen haben sowohl das Recht, vor der förmlichen Entscheidung über die Durchführung einer ambulanten Sanktion oder Maßnahme mündlich oder schriftlich Einwände geltend zu machen, als auch eine Änderung der Durchführungsbedingungen zu beantragen.
- 34.1. Von den durchführenden Behörden werden Einzelfallakten angelegt und auf dem Laufenden gehalten.
- 34.2. Die Akten müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a. Die in den Einzelfallakten enthaltenen Informationen dürfen nur Inhalte umfassen, die für die verhängte Sanktion oder Maßnahme oder deren Durchführung von Belang sind.
 - b. Den Jugendlichen und ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten ist insoweit Zugang zu ihren Einzelfallakten zu gewähren, als dadurch nicht das Recht anderer auf Achtung ihrer Privatsphäre verletzt wird. Sie haben das Recht, den Inhalt der Akte anzufechten.
 - c. Die in einer Einzelfallakte enthaltenen Informationen werden nur denjenigen zugänglich gemacht, die zur Einsichtnahme berechtigt sind. Die zugänglich gemachten Informationen sind auf die Angaben zu beschränken, die für die Aufgabe der ersuchenden Behörde von Belang sind.
 - d. Nach Beendigung der ambulanten Sanktion oder Maßnahme werden die Einzelfallakten vernichtet oder archiviert, wobei der Zugang zu deren Inhalt durch Bestimmungen eingeschränkt wird, die den Schutz vor Offenlegung ihres Inhalts gegenüber Dritten gewährleisten.
35. Informationen über Jugendliche, die Stellen übermitteln werden, die einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder persönliche wie soziale Unterstützung anbieten, sind bezogen auf den Zweck der jeweils betroffenen Aktivität zu beschränken.
- 36.1. Die Bedingungen, unter denen Jugendliche gemeinnützige Arbeit leisten oder vergleichbare Aufgaben erfüllen, müssen den Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Gesundheit und der Sicherheit entsprechen.

- 36.2. Die Jugendlichen müssen in Zusammenhang mit der Durchführung von ambulanten Sanktionen oder Maßnahmen unfall- und haftpflichtverschert sein.
37. Die Kosten der Durchführung sind grundsätzlich nicht von den Jugendlichen oder deren Familie zu tragen.
38. Die Beziehung zwischen den Jugendlichen und den mit ihnen befassten Bediensteten muss von Prinzipien der Erziehung und Entwicklung geleitet sein.
- 39.1. Die Durchführung der ambulanten Sanktionen und Maßnahmen muss auf individualisierten Bewertungen und auf Interventionsmethoden beruhen, die erprobten fachlichen Standards entsprechen.
- 39.2. Diese Methoden sind unter Berücksichtigung von Forschungsergebnissen und professionellen Standardverfahren auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Jugendfürsorge sowie verwandter Tätigkeitsfelder zu entwickeln.
40. Im Rahmen einer konkreten ambulanten Sanktion oder Maßnahme sind je nach den Bedürfnissen der Jugendlichen verschiedene Ansätze anzuwenden: Einzelbetreuung, Gruppentherapie, Beratung und Tagesunterbringung sowie spezielle Behandlung für die verschiedenen Kategorien von Jugendlichen.
- 41.1. Freiheitsbeschränkungen müssen in Bezug auf die ambulante Sanktion oder Maßnahme verhältnismäßig sein, sich auf die damit verbundenen Ziele beschränken und dürfen gegen Jugendliche nur angeordnet werden, soweit sie für den ordnungsgemäßen Vollzug der Maßnahme erforderlich sind.
- 41.2. Die mit der Durchführung von ambulanten Sanktionen oder Maßnahmen unmittelbar betrauten Bediensteten müssen praxisgerechte und genau bestimmte Anweisungen erhalten.
42. Zwischen den mit der Durchführung einer ambulanten Sanktion oder Maßnahme befassten Bediensteten und den Jugendlichen ist soweit möglich eine beständige und dauerhafte Beziehung herzustellen, selbst wenn sich der Aufenthaltsort, die Rechtsstellung der Jugendlichen oder die Art der Intervention ändern sollte.
- 43.1. Besondere Aufmerksamkeit muss auf die Eignung von Maßnahmen für Angehörige sprachlicher oder ethnischer Minderheiten und für Jugendliche mit ausländischer Staatsangehörigkeit gerichtet werden.
- 43.2. Für den Fall, dass die Vollstreckung der gegen Jugendliche angeordneten ambulanten Sanktion oder Maßnahme an das Herkunftsland der Jugendlichen mit ausländischer Staatsangehörigkeit abgegeben wird, sind diese über ihre diesbezüglichen Rechte zu belehren. Um die erforderliche Un-

terstützung der Jugendlichen ab dem Zeitpunkt ihres Eintreffens im Herkunftsland zu erleichtern, ist mit der Jugendfürsorge und den Justizbehörden eng zusammenzuarbeiten.

- 43.3. Werden Jugendliche mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach der Vollstreckung von ambulanten Sanktionen oder Maßnahmen im Ausnahmefall in ihr Herkunftsland abgeschoben, sind Anstrengungen zu unternehmen, um Verbindung zu den Sozialfürsorgeeinrichtungen im Herkunftsland aufzunehmen, sofern dies mit dem Wohl der betroffenen Jugendlichen in Einklang steht.
44. Die Jugendlichen sind anzuregen und darin zu fördern, den durch die Straftat verursachten Schaden oder deren negative Auswirkungen im Rahmen ihrer Fähigkeiten wieder gut zu machen, soweit diese Wiedergutmachung vom Aufgabenbereich der gegen sie verhängten ambulanten Sanktionen oder Maßnahmen umfasst ist.
45. Gemeinnützige Arbeit darf nicht zu dem ausschließlichen Zweck der Gewinnerzielung durchgeführt werden.

D.2. Folgen von Verstößen

46. Die Jugendlichen und deren Eltern oder Erziehungsberechtigte sind über die Folgen von Verstößen gegen die mit den ambulanten Sanktionen oder Maßnahmen verbundenen Bedingungen und Pflichten sowie über die Vorschriften zu informieren, aufgrund derer die zur Last gelegte Nichteinhaltung untersucht wird.
- 47.1. Die Verfahren, nach denen die öffentlichen Stellen vorzugehen haben, die Verstöße gegen die Bedingungen von ambulanten Sanktionen oder Maßnahmen melden oder hierüber entscheiden, sind genau festzulegen.
- 47.2. Geringfügige Verfehlungen sind in der Einzelfallakte zu vermerken, müssen aber nicht notwendigerweise der öffentlichen Stelle gemeldet werden, die über Verstöße zu entscheiden hat, es sei denn, das innerstaatliche Recht bestimmt etwas anderes. Diese geringfügigen Verfehlungen können im Rahmen des Ermessens rasch erledigt werden.
- 47.3. Ein erheblicher Verstoß gegen die Anforderungen ist umgehend schriftlich der öffentlichen Stelle zu melden, die über Verstöße zu entscheiden hat.
- 47.4. Diese Meldungen enthalten ausführliche Angaben darüber, wie es zu dem Verstoß gekommen ist, unter welchen Umständen er stattgefunden hat und wie sich die persönliche Situation der Jugendlichen darstellt.
- 48.1. Die öffentliche Stelle, die über einen Verstoß zu entscheiden hat, darf über die Abänderung oder den teilweisen oder vollständigen Widerruf einer ambulanten Sanktion oder Maßnahme erst nach einer eingehenden Untersuchung des ihr gemeldeten Sachverhalts befinden.

- 48.2. Psychologische oder psychiatrische Gutachten oder Stellungnahmen sowie Sozialberichte sind, sofern notwendig, einzuholen.
- 48.3. Die zuständige öffentliche Stelle stellt sicher, dass die Jugendlichen und soweit sachgerecht deren Eltern oder Erziehungsberechtigte die Nachweise des Verstoßes, auf die sich das Ansinnen auf Abänderung oder Widerruf gründet, prüfen und hierzu ihre Stellungnahmen abgeben können.
- 48.4. Wird der Widerruf oder die Abänderung einer ambulanten Sanktion oder Maßnahme erwogen, ist zu berücksichtigen, in welcher Weise die Jugendlichen die ursprünglich festgelegten Bedingungen und Pflichten bereits erfüllt haben, um sicherzustellen, dass die neue oder abgeänderte Sanktion oder Maßnahme in Bezug auf die begangene Straftat weiterhin verhältnismäßig ist.
- 48.5. Wenn eine nichtgerichtliche Behörde eine ambulante Sanktion oder Maßnahme aufgrund eines Verstoßes widerruft oder abändert, unterliegt ihre Entscheidung einer gerichtlichen Überprüfung.

Teil III: Freiheitsentzug

E. Allgemeiner Teil

E.1. Allgemeine Grundsätze

- 49.1. Der Freiheitsentzug ist nur zu dem Zweck durchzuführen, zu dem er verhängt wurde, und in einer Weise, die die damit verbundenen Beeinträchtigungen nicht zusätzlich erhöht.
- 49.2. Beim Freiheitsentzug von Jugendlichen sollte die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung vorgesehen sein.
- 50.1. Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, müssen Zugang zu einer Auswahl an sinnvollen Beschäftigungen und Programmen auf der Grundlage eines umfassenden individuellen Vollzugsplanes haben, der auf ihre Entwicklung durch eine weniger einschneidende Gestaltung des Vollzugs sowie die Vorbereitung ihrer Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft gerichtet ist. Diese Beschäftigungen und Programme sollen die körperliche und geistige Gesundheit der Jugendlichen, ihre Selbstachtung und ihr Verantwortungsgefühl ebenso fördern wie die Entwicklung von Einstellungen und Fertigkeiten, die sie vor einem Rückfall schützen.
- 50.2. Die Jugendlichen sollen angeregt werden, an solchen Beschäftigungen und Programmen teilzunehmen.
- 50.3. Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, sind zu ermutigen, Fragen zu den Rahmenbedingungen und Vollzugsangeboten innerhalb der Einrichtung zu erörtern und hierüber einen persönlichen oder gegebenenfalls gemeinsamen Austausch mit den Behörden zu pflegen.

51. Um eine durchgehende Behandlung sicherzustellen, sind die Jugendlichen von Beginn an und über die gesamte Dauer des Freiheitsentzugs von den Stellen zu betreuen, die auch nach ihrer Entlassung für sie verantwortlich sein könnten.
- 52.1. Da Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, in hohem Maße schutzbedürftig sind, haben die Behörden ihre körperliche und psychische Unversehrtheit zu schützen und ihr Wohlergehen zu fördern.
- 52.2. Besondere Beachtung ist auf Bedürfnisse von Jugendlichen zu richten, die körperliche oder seelische Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch erfahren haben.

E.2. Struktur der Einrichtungen

- 53.1. Die Einrichtungen oder Abteilungen dieser Einrichtungen müssen sachlich mit einer Bandbreite von Angeboten ausgestattet sein, um den individuellen Bedürfnissen der dort untergebrachten Jugendlichen angemessen Rechnung zu tragen und dem besonderen Zweck ihrer Einweisung zu entsprechen.
- 53.2. Die Einrichtungen müssen mit den geringst möglichen Sicherheits- und Kontrollmechanismen ausgestattet sein, die erforderlich sind, um die Jugendlichen davon abzuhalten, sich selbst, den Bediensteten, anderen Personen oder der Gesellschaft Schaden zuzufügen.
- 53.3. Das Leben in der Einrichtung ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen.
- 53.4. Die Zahl der Jugendlichen pro Einrichtung muss klein genug sein, um eine individuelle Behandlung zu erlauben. Die Einrichtungen müssen in kleine Wohngruppen strukturiert sein.
- 53.5. Die Einrichtungen für Jugendliche müssen an Orten gelegen sein, die leicht zugänglich sind und die Kontakte zwischen den Jugendlichen und ihren Familien erleichtern. Sie müssen im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umfeld der Gemeinden entstanden und darin integriert sein.

E.3. Unterbringung

54. Die Zuweisung von verschiedenen Kategorien von Jugendlichen in Einrichtungen muss insbesondere durch die Art der Betreuung, die den besonderen Bedürfnissen der Betroffenen am besten gerecht wird, sowie durch den Schutz ihrer körperlichen und psychischen Unversehrtheit und ihres Wohlergehens bestimmt sein.
55. Die Jugendlichen sind so weit wie möglich in Einrichtungen einzuweisen, die von ihrem Wohnsitz oder dem Ort ihrer sozialen Wiedereingliederung leicht zu erreichen sind.

56. Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, sind den Einrichtungen mit der geringst möglichen Einschränkung für ihre sichere Unterbringung zuzuweisen.
57. Psychisch erkrankte Jugendliche, denen die Freiheit zu entziehen ist, sind in psychiatrischen Einrichtungen unterzubringen.
58. Soweit möglich sind die Jugendlichen und gegebenenfalls deren Eltern oder Erziehungsberechtigte im Hinblick auf ihre Erstunterbringung und jede spätere Verlegung in eine andere Einrichtung anzuhören.
- 59.1. Die Jugendlichen sollen nicht in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden, sondern in besonders für diese Zwecke geschaffenen Einrichtungen. Werden Jugendliche dennoch ausnahmsweise in eine Einrichtung für Erwachsene eingewiesen, sind sie getrennt unterzubringen, es sei denn, dass dies in Einzelfällen ihrem Wohl widerspricht. Diese Grundsätze sind in allen Fällen anzuwenden.
- 59.2. Von den Anforderungen der getrennten Unterbringung nach Absatz 1 kann abgewichen werden, um den Jugendlichen die Teilnahme an Vollzugsangeboten mit Personen zu gestatten, die in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht sind.
- 59.3. Jugendliche, die die Volljährigkeit erreichen, und noch als Jugendliche zu behandelnde junge Erwachsene sind grundsätzlich in Einrichtungen für jugendliche Straftäterinnen/Straftäter oder in spezialisierten Einrichtungen für junge Erwachsene unterzubringen, es sei denn, ihre soziale Wiedereingliederung kann in einer Einrichtung für Erwachsene besser erreicht werden.
60. Männliche und weibliche Jugendliche sind grundsätzlich in getrennten Einrichtungen oder getrennten Abteilungen innerhalb derselben Einrichtung unterzubringen. Eine Trennung zwischen männlichen und weiblichen Jugendlichen braucht in Fürsorge- oder psychiatrischen Einrichtungen nicht zu erfolgen. Auch wenn männliche und weibliche Jugendliche getrennt untergebracht sind, ist ihnen zu gestatten, gemeinsam an Vollzugsangeboten teilzunehmen.
61. Die Einrichtungen müssen über ein geeignetes Beurteilungssystem verfügen, um die Jugendlichen je nach ihren Bedürfnissen in Bezug auf Erziehung, Entwicklung und Sicherheit aufzuteilen.

E.4. Aufnahme

- 62.1. Kein/e Jugendliche/r darf ohne gültige Platzierungsverfügung in eine Einrichtung aufgenommen oder dort untergebracht werden.
- 62.2. Bei der Aufnahme sind für alle Jugendlichen unverzüglich folgende Angaben aktenkundig zu machen:

- a. Angaben zur Identität der Jugendlichen und ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten;
 - b. Gründe der Einweisung und einweisende Behörde;
 - c. Tag und Stunde der Aufnahme;
 - d. Verzeichnis der persönlichen Gegenstände der Jugendlichen, die in Verwahrung zu nehmen sind;
 - e. jede sichtbare Verletzung und Beschwerden über frühere Misshandlungen;
 - f. alle Informationen oder Berichte zum Vorleben der Jugendlichen und über ihre Bedürfnisse in Bezug auf die Erziehung und soziale Unterstützung und
 - g. alle Angaben zu den Gefahren der Selbstverletzung und zum Gesundheitszustand des/der Jugendlichen, die für sein/ihr körperliches und psychisches Wohl sowie dasjenige anderer von Bedeutung sind, vorbehaltlich des Gebots der ärztlichen Schweigepflicht.
- 62.3. Bei der Aufnahme sind die Jugendlichen in einer ihnen verständlichen Form und Sprache über die in der Einrichtung geltenden Vorschriften und über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.
- 62.4. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind unverzüglich über die Unterbringung der Jugendlichen, die Hausordnung der Einrichtung und alle sonstigen wesentlichen Tatsachen zu unterrichten.
- 62.5. Sobald wie möglich nach der Aufnahme sind die Jugendlichen einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wobei eine Krankenakte anzulegen ist und Krankheiten oder Verletzungen zu behandeln sind.
- 62.6. Sobald wie möglich nach der Aufnahme:
- a. sind die Jugendlichen zu befragen und es ist ein erster psychologischer, pädagogischer und sozialer Bericht zu erstellen, der ermöglicht, Art und Umfang der Betreuung und der im jeweiligen Einzelfall gebotenen Maßnahmen genau festzulegen;
 - b. ist die angemessene Sicherheitseinstufung der Jugendlichen vorzunehmen, wobei die Art der Erstunterbringung gegebenenfalls zu ändern ist;
 - c. ist, abgesehen von den Fällen eines äußerst kurzen Freiheitsentzugs, ein umfassender Plan über die Erziehungs- und Ausbildungsprogramme entsprechend den individuellen Merkmalen der Jugendlichen zu erstellen und die Durchführung dieser Programme einzuleiten, wobei

- d. die Interessen der Jugendlichen bei der Entwicklung dieser Programme zu berücksichtigen sind.

E.5. Unterbringung

- 63.1. Die für die Unterbringung der Jugendlichen vorgesehenen Räume und insbesondere alle Schlafräume haben den Grundsätzen der Menschenwürde zu entsprechen und so weit möglich die Privatsphäre der Betroffenen zu achten. Die Räume müssen unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse den Mindestanforderungen an Gesundheit und Hygiene entsprechen insbesondere im Hinblick auf Bodenfläche, Luftmenge, Beleuchtung, Heizung und Belüftung. Konkrete Mindestanforderungen im Hinblick auf diese Aspekte sind im innerstaatlichen Recht festzulegen.
- 63.2. In der Regel sind die Jugendlichen bei Nacht in Einzelräumen unterzubringen, es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen wird für sinnvoller gehalten. Die Unterkünfte dürfen für eine gemeinschaftliche Unterbringung nur genutzt werden, wenn sie für diesen Zweck geeignet sind, und nur mit Jugendlichen belegt werden, die sich für die gemeinsame Unterbringung eignen. Die Jugendlichen sind anzuhören, bevor von ihnen die gemeinsame Nutzung von Schlafräumen verlangt wird; sie können dabei angeben, mit wem sie eine gemeinsame Unterbringung wünschen.
- 64. Die Bediensteten haben die Unterkünfte regelmäßig in unauffälliger Form, insbesondere zur Nachtzeit, zu überwachen, um den Schutz der einzelnen Jugendlichen sicherzustellen. Es muss zudem ein wirksames Alarmsystem vorhanden sein, das in Notfällen benutzt werden kann.

E.6. Hygiene

- 65.1. Alle Bereiche einer Einrichtung müssen jederzeit ordentlich in Stand gehalten und sauber sein.
- 65.2. Die Jugendlichen müssen jederzeit Zugang zu sanitären Einrichtungen haben, die hygienisch sind und die Intimsphäre schützen.
- 65.3. Es sind ausreichende Bad- oder Duscheinrichtungen vorzusehen, damit die Jugendlichen diese bei einer dem Klima entsprechenden Temperatur möglichst täglich benutzen können.
- 65.4. Die Jugendlichen haben sich selbst, ihre Kleidung und Schlafräume sauber und ordentlich zu halten. Die Behörden haben sie hierin zu unterweisen und ihnen hierfür die Mittel zur Verfügung zu stellen.

E.7. Kleidung und Bettzeug

- 66.1. In geeigneten Fällen ist den Jugendlichen das Tragen eigener Kleidung zu gestatten.

- 66.2. Jugendliche, die nicht in ausreichendem Maß über geeignete eigene Kleidung verfügen, werden hiermit von der Einrichtung ausgestattet.
- 66.3. Als angemessen gilt Kleidung, die nicht herabsetzend oder erniedrigend und dem Klima angemessen ist und keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung darstellt.
- 66.4. Von Jugendlichen, denen die Erlaubnis zum Verlassen der Einrichtung erteilt wird, darf nicht verlangt werden, Kleidung zu tragen, die sie als Gefangene erkennbar macht.
- 67. Allen Jugendlichen ist ein eigenes Bett mit angemessenem, eigenem Bettzeug zur Verfügung zu stellen, das in gutem Zustand zu halten und oft genug zu wechseln ist, um den Erfordernissen der Sauberkeit zu genügen.

E.8. Ernährung

- 68.1. Die Jugendlichen erhalten eine nährstoffreiche Nahrung, die ihrem Alter, ihrer Gesundheit, ihrem körperlichen Zustand, ihrer Religion und Kultur sowie der Art ihrer Tätigkeiten innerhalb der Einrichtung Rechnung trägt.
- 68.2. Die Nahrung ist unter hygienischen Bedingungen zuzubereiten und täglich dreimal in angemessenen Zeitabständen auszugeben.
- 68.3. Den Jugendlichen muss jederzeit sauberes Trinkwasser zur Verfügung stehen.
- 68.4. In geeigneten Fällen sollen die Jugendlichen die Möglichkeit haben, ihr Essen selbst zuzubereiten.

E.9. Gesundheit

- 69.1. Die in den internationalen Übereinkünften enthaltenen Bestimmungen über die ärztliche Betreuung mit dem Ziel, die körperliche und geistige Gesundheit erwachsener Strafgefangener zu wahren, sind auch auf jugendliche anwendbar, denen die Freiheit entzogen ist.
- 69.2. Für die Gesundheitsfürsorge von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, gelten die allgemein anerkannten, auf alle Jugendlichen in der Gesellschaft anwendbaren medizinischen Standards.
- 70.1. Besonderes Augenmerk ist auf Gesundheitsgefahren zu richten, die sich aus dem Freiheitsentzug ergeben.
- 70.2. Es sind besondere Programme zu entwickeln und umzusetzen, um Selbstmord und Selbstverletzung bei Jugendlichen zu verhüten, insbesondere in der Anfangsphase ihrer Unterbringung, bei Einzelhaft und während anderer Zeiten mit erfahrungsgemäß hohem Risikopotential.
- 71. Den Jugendlichen sind medizinische Vorsorgeleistungen und Gesundheitserziehung zu gewähren.

- 72.1. Medizinische Maßnahmen, insbesondere das Verabreichen von Medikamenten, dürfen nur aus medizinischen Gründen und niemals zur Wahrung der Ordnung oder als Disziplinarmaßnahme erfolgen. Es sind dieselben standesrechtlichen Grundsätze und Regeln über die Einwilligung anwendbar, die für medizinische Maßnahmen in der freien Gesellschaft gelten. Über jede ärztliche Behandlung und jedes verabreichte Arzneimittel sind Aufzeichnungen in die Krankenakte aufzunehmen.
- 72.2. Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, dürfen niemals zu Versuchszwecken Arzneimittel erhalten oder einer ärztlichen Behandlung unterzogen werden.
73. Besonderes Augenmerk ist auf die Bedürfnisse zu richten:
- a. von jungen Minderjährigen;
 - b. von Schwangeren und Müttern mit Neugeborenen;
 - c. von Drogen- und Alkoholabhängigen;
 - d. von Jugendlichen mit körperlichen und geistigen Gesundheitsproblemen;
 - e. von Jugendlichen, denen die Freiheit ausnahmsweise über einen langen Zeitraum entzogen ist;
 - f. von Jugendlichen, die körperliche oder seelische Misshandlung oder sexuellen Missbrauch erfahren haben;
 - g. von sozial isolierten Jugendlichen und
 - h. von anderen Gruppen schutzwürdiger Straftäter/Straftäterinnen.
- 74.1. Die Gesundheitsversorgung der Jugendlichen ist Bestandteil eines multidisziplinären Behandlungsprogramms.
- 74.2. Um ein lückenloses Netz an Unterstützung und Behandlung zu gewährleisten und unbeschadet des Berufsgeheimnisses und der Rolle einzelner Berufsgruppen ist die Arbeit der Ärzte/Ärztinnen und Krankenpfleger/Krankenpflegerinnen in enger Abstimmung mit Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen, Psychologen/Psychologinnen, Lehrpersonal und anderen Fachkräften und Bediensteten der Einrichtung, die mit den jugendlichen Straftätern/Straftäterinnen in einem regelmäßigen Kontakt stehen, durchzuführen.
75. Die Gesundheitsfürsorge in den Einrichtungen für Jugendliche soll sich nicht nur auf die Behandlung von Kranken beschränken, sondern auch die Sozial- und Präventivmedizin und die Kontrolle der Ernährung der Jugendlichen umfassen.

E.10. Aktivitäten im Rahmen des Vollzugs

- 76.1. Alle Maßnahmen sind so zu gestalten, dass sie der Entwicklung Jugendlicher dienen, die zur Teilnahme an diesen Aktivitäten nachhaltig zu ermutigen sind.
- 76.2. Diese Maßnahmen haben den persönlichen Bedürfnissen Jugendlicher entsprechend ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, ihrem Reifegrad und der Art der begangenen Straftat Rechnung zu tragen. Sie müssen bewährten fachlichen Maßstäben entsprechen, die auf wissenschaftlichen Untersuchungen und professionellen Standardverfahren auf diesem Gebiet aufbauen.
77. Die Vollzugsangebote sind so zu gestalten, dass sie der Erziehung, der persönlichen und sozialen Entwicklung, der Berufsausbildung, Resozialisierung und Vorbereitung auf die Entlassung dienen. Sie können insbesondere umfassen:
- a. Schulunterricht;
 - b. Berufsausbildung;
 - c. Arbeit und Ergo-(Arbeits-)therapie;
 - d. Staatsbürgerkunde;
 - e. soziales Training und Entwicklung sozialer Kompetenzen;
 - f. Antiaggressionstraining;
 - g. Suchtbehandlung;
 - h. Einzel- und Gruppentherapie;
 - i. Turnunterricht und Sport;
 - j. Studium und Fortbildung;
 - k. Schuldenregulierung;
 - l. Programme zur Schadenswiedergutmachung und Opferentschädigung;
 - m. kreative Freizeitgestaltung und Hobbys;
 - n. Tätigkeiten in der Gesellschaft außerhalb der Vollzugseinrichtung, tageweiser Ausgang und andere Möglichkeiten, die Anstalt zu verlassen und
 - o. Vorbereitung der Entlassung und Wiedereingliederung.

- 78.1. Schulunterricht und Berufsausbildung und gegebenenfalls Behandlungsprogramme haben Vorrang vor Arbeit.
- 78.2. Es sind so weit wie möglich Maßnahmen zu treffen, damit die Jugendlichen die örtlichen Schulen und Ausbildungszentren besuchen und auch andere von der Gesellschaft angebotene Aktivitäten wahrnehmen.
- 78.3. Können Jugendliche keine örtlichen Schulen oder Ausbildungszentren außerhalb der Einrichtung besuchen, findet ihre Schul- und Berufsausbildung innerhalb der Einrichtung unter der Aufsicht externer pädagogischer Dienste und Ausbildungsstätten statt.
- 78.4. Die Jugendlichen müssen die Möglichkeit haben, ihre schulische oder berufliche Ausbildung während der Unterbringung fortzuführen; diejenigen, die noch der Schulpflicht unterliegen, können hierzu gezwungen werden.
- 78.5. Während der Inhaftierung sind Jugendliche in das staatliche Schul- und Berufsausbildungssystem einzubinden, damit sie ihren Schulunterricht und ihre Berufsausbildung nach der Entlassung ohne Schwierigkeiten fortsetzen können.
- 79.1. Auf der Grundlage der im Grundsatz 77 bezeichneten Vollzugsangebote ist ein individueller Vollzugsplan zu erstellen und anzugeben, an welchen Aktivitäten die Jugendlichen teilzunehmen haben.
- 79.2. Der Vollzugsplan soll dazu dienen, Jugendliche zu befähigen, ihre Zeit von Beginn ihrer Inhaftierung an sinnvoll zu nutzen und Verhaltensweisen und Fähigkeiten zu entwickeln, die sie für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft benötigen.
- 79.3. Ziel des Vollzugsplanes soll es sein, die Jugendlichen auf die frühestmögliche Entlassung vorzubereiten und ihnen geeignete Schritte für die Zeit nach der Entlassung aufzuzeigen.
- 79.4. Der Vollzugsplan ist unter Mitwirkung der Jugendlichen, der zuständigen externen Dienste und so weit wie möglich ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten umzusetzen und regelmäßig zu aktualisieren.
- 80.1. Den Jugendlichen soll im Vollzug erlaubt sein, so viel Zeit außerhalb ihrer Schlafräume zu verbringen, wie notwendig ist, um ihnen ein angemessenes Maß an sozialer Interaktion zu ermöglichen. Wünschenswerterweise sollten dies mindestens 8 Stunden am Tag sein.
- 80.2. Die Einrichtung hat auch an den Wochenenden und während der Feiertage sinnvolle Vollzugsangebote zu machen.
81. Allen Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, muss gestattet werden, sich regelmäßig mindestens zwei Stunden am Tag zu bewegen, davon mindestens eine Stunde im Freien, wenn es die Witterung zulässt.

- 82.1. Die Einrichtung hat den Jugendlichen ausreichend Arbeit anzubieten, die ansprechend und von pädagogischem Wert sein soll.
- 82.2. Die Arbeit ist angemessen zu vergüten.
- 82.3. Nehmen Jugendliche während der Arbeitszeit an Vollzugsmaßnahmen teil, ist dies wie Arbeit zu vergüten.
- 82.4. Die Jugendlichen sollen in angemessenem, dem der freien Gesellschaft entsprechenden Umfang sozialversichert sein.

E.11. Außenkontakte

- 83. Den Jugendlichen ist zu gestatten, mit ihren Familien, anderen Personen und Vertretern/Vertreterinnen von Einrichtungen außerhalb des Vollzuges ohne zahlenmäßige Beschränkung brieflich und so oft wie möglich telefonisch oder in anderen Formen zu kommunizieren und regelmäßige Besuche von ihnen zu empfangen.
- 84. Die Besuchsregelungen müssen so gestaltet sein, dass die Jugendlichen Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln und die Möglichkeiten der sozialen Wiedereingliederung nutzen können.
- 85.1. Die Vollzugsbehörden haben die Jugendlichen bei der Aufrechterhaltung angemessener Kontakte mit der Außenwelt zu unterstützen und ihnen hierzu die geeignete Sozialfürsorge zu gewähren.
- 85.2. Kontakte und Besuche können eingeschränkt und überwacht werden, wenn dies für eine noch laufende strafrechtliche Ermittlung, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Opfer von Straftaten erforderlich ist. Solche Einschränkungen, auch spezielle, von einer Justizbehörde angeordnete Einschränkungen, müssen jedoch ein Mindestmaß an Kontakten zulassen.
- 85.3. Geht eine Nachricht über den Tod oder eine schwere Erkrankung von nahen Angehörigen ein, so sind die betroffenen Jugendlichen davon sofort zu unterrichten.
- 86.1. Im Rahmen des normalen Vollzugs sind den Jugendlichen regelmäßig entweder in Begleitung oder ohne Aufsicht Möglichkeiten zu gewähren, die Anstalt zu verlassen. Außerdem ist den Jugendlichen zu gestatten, die Einrichtung aus besonderen Gründen zu verlassen.
- 86.2. Können regelmäßige Möglichkeiten die Anstalt zu verlassen nicht gewährt werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die zusätzliche oder längere Besuche von Familienangehörigen oder anderen Personen, die die Entwicklung der Jugendlichen positiv beeinflussen können, ermöglichen.

E.12. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- 87.1. Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit der Jugendlichen ist zu respektieren.
- 87.2. Der Vollzugsalltag ist so weit wie möglich so zu organisieren, dass den Jugendlichen gestattet ist, ihre Religion auszuüben und ihrem Glauben zu folgen, Gottesdienste oder Zusammenkünfte, die von zugelassenen Vertretern/Vertreterinnen dieser Religions- oder Glaubensgemeinschaft geleitet werden, zu besuchen, Einzelbesuche von solchen Vertretern/Vertreterinnen ihrer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu erhalten und Bücher oder Schriften ihrer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu besitzen.
- 87.3. Jugendliche dürfen nicht gezwungen werden, eine Religion oder einen Glauben auszuüben, Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte zu besuchen, an religiösen Handlungen teilzunehmen oder den Besuch eines/einer Vertreters/Vertreterin einer Religions- oder Glaubensgemeinschaft zu empfangen.

E.13. Ordnung

E.13.1. Allgemeine Grundsätze

- 88.1. Die Ordnung ist aufrechtzuerhalten durch Schaffung eines sicheren und geschützten Umfelds, in dem die Würde und körperliche Unversehrtheit der Jugendlichen geachtet und die Umsetzung ihrer wichtigsten Entwicklungsziele ermöglicht wird.
- 88.2. Es ist besonders darauf zu achten, dass gefährdete Jugendliche geschützt und nicht zu Opfern werden.
- 88.3. Die Bediensteten müssen in Bezug auf Sicherheit und Ordnung dynamische Ansätze entwickeln, was positive Beziehungen zu den Jugendlichen in der Einrichtung voraussetzt.
- 88.4. Die Jugendlichen müssen ermutigt werden, sich persönlich und gemeinsam für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Einrichtung einzusetzen.

E.13.2. Durchsuchungen

- 89.1. In Bezug auf die Durchsuchung von Jugendlichen, Bediensteten, Besucherinnen/Besuchern und Räumlichkeiten sind ausführliche Handlungsanweisungen auszuarbeiten. Die Situationen und Umstände, in denen Durchsuchungen notwendig werden, sowie deren Art werden durch innerstaatliches Recht geregelt.
- 89.2. Die Durchsuchung hat die Würde der betroffenen Jugendlichen und so weit wie möglich deren Privatsphäre zu achten. Die Jugendlichen dürfen nur von Bediensteten desselben Geschlechts durchsucht werden. Intime

Untersuchungen sind im Einzelfall durch begründeten Verdacht zu rechtfertigen und dürfen nur von ärztlichem Personal durchgeführt werden.

- 89.3. Besucherinnen/Besucher dürfen nur durchsucht werden, wenn begründeter Verdacht zur Annahme besteht, dass sie im Besitz von Gegenständen sind, die der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung schaden könnten.
- 89.4. Das Personal ist dahingehend auszubilden, Durchsuchungen in wirksamer Weise unter Achtung der Würde der betroffenen Personen und ihres persönlichen Besitzes vorzunehmen.

E.13.3. Anwendung von Gewalt, körperlichem Zwang und Waffengebrauch

- 90.1. Die Bediensteten dürfen gegen Jugendliche keine Gewalt anwenden, außer als letztes Mittel in Fällen der Notwehr, bei Fluchtversuchen oder körperlichem Widerstand gegen eine rechtmäßige Anordnung, im Falle drohender Gefahr der Selbstverletzung, Schadenszufügungen anderer Personen oder schwerwiegender Sachbeschädigung.
- 90.2. Das Ausmaß der Gewaltanwendung ist auf das notwendige Mindestmaß und die notwendige Mindestdauer zu beschränken.
- 90.3. Die unmittelbar mit den Jugendlichen arbeitenden Bediensteten sind in Techniken auszubilden, die es ermöglichen, aggressivem Verhalten mit einem möglichst geringen Maß an Gewaltausübung zu begegnen.
- 90.4. Zur Anwendung von Gewalt gegen Jugendliche müssen ausführliche Handlungsanweisungen vorliegen. Diese schließen Voraussetzungen ein für:
- a. die verschiedenen Arten von Gewalt, die angewendet werden dürfen;
 - b. die Umstände, unter denen die einzelnen Arten von Gewalt angewendet werden dürfen;
 - c. die zur Anwendung von verschiedenen Arten von Gewalt befugten Bediensteten;
 - d. die Hierarchieebene, die über eine Gewaltanwendung entscheiden darf;
 - e. die Anforderungen an das Berichtswesen nach einer Gewaltanwendung und
 - f. das Verfahren zur Nachprüfung dieser Berichte.
- 91.1. Handfesseln oder Zwangsjacken dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, dass andere weniger einschneidende Mittel der Gewaltanwendung versagt haben. Handfesseln können auch als Vorsichtsmaßnahme bei gewalttätigem Auftreten oder Flucht während einer Verlegung benutzt werden, wenn dies unerlässlich ist. Sie sollten abgenommen werden, wenn die

- Jugendlichen vor Justiz- oder Verwaltungsbehörden erscheinen, es sei denn, die Behörden entscheiden anders.
- 91.2. Zwangsmittel dürfen nicht länger als unbedingt notwendig angewendet werden. Die Verwendung von Ketten und Eisen ist verboten.
- 91.3. Die Art und Weise der Anwendung von Zwangsmitteln ist im innerstaatlichen Recht festzulegen.
- 91.4. Die Unterbringung in einer Einzelzelle zu Zwecken der Beruhigung als vorübergehendes Zwangsmittel darf nur in Ausnahmefällen und nur für wenige Stunden angeordnet werden und in keinem Fall 24 Stunden überschreiten. Der ärztliche Dienst ist über jede Einzelhaft zu unterrichten und muss unverzüglich Zugang zu den in Einzelhaft befindlichen Jugendlichen haben.
92. Bediensteten in Einrichtungen, in denen Jugendlichen die Freiheit entzogen ist, ist das Tragen von Waffen innerhalb der Einrichtung außer in Notfällen nicht gestattet. Das Tragen und der Gebrauch von Waffen, die zur Tötung von Menschen geeignet sind, sind in Fürsorge- und psychiatrischen Einrichtungen verboten.

E.13.4. Trennung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (besondere Sicherungsmaßnahme)

- 93.1. Wenn in absoluten Ausnahmefällen bestimmte Jugendliche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung abgesondert von anderen untergebracht werden müssen, ist dies von den zuständigen Behörden aufgrund von eindeutigen Verfahrensvorschriften des innerstaatlichen Rechts, in denen die Art der Absonderung, die Höchstdauer und die Gründe für deren Anordnung festgelegt sind, zu entscheiden.
- 93.2. Die Absonderung unterliegt einer regelmäßigen Kontrolle. Darüber hinaus können die Jugendlichen gemäß dem Grundsatz 121 Beschwerde in Bezug auf alle Aspekte der Einzelhaft einlegen. Der ärztliche Dienst ist über jede Absonderung zu unterrichten und muss unverzüglich Zugang zu den betroffenen Jugendlichen haben.

E.13.5. Disziplin und Disziplinarmaßnahmen

- 94.1. Disziplinarmaßnahmen sind als letztes Mittel einzusetzen. Mittel der ausgleichenden Konfliktlösung und pädagogische Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung der Wertordnung sind förmlichen Disziplinarverfahren und Bestrafungen vorzuziehen.
- 94.2. Es dürfen nur Handlungen als disziplinarische Pflichtverstöße definiert werden, die die Ordnung oder die Sicherheit gefährden können.
- 94.3. Das innerstaatliche Recht bestimmt die Handlungen und Unterlassungen, die disziplinarische Pflichtverstöße darstellen, die in Disziplinarsachen ein-

zuhaltenden Verfahren, die Art und Dauer von Disziplinarmaßnahmen, die verhängt werden können, die hierfür zuständigen Stellen und das Beschwerdeverfahren.

- 94.4. Jugendliche, denen disziplinarwürdige Pflichtverstöße vorgeworfen werden, sind unverzüglich in einer ihnen verständlichen Form und Sprache über die Art der ihnen zur Last gelegten Verfehlungen zu unterrichten; sie müssen ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung haben, wobei ihnen zu gestatten ist, sich selbst oder mit dem Beistand ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten zu verteidigen oder rechtlichen Beistand in Anspruch zu nehmen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.
- 95.1. Bei der Wahl der Disziplinarmaßnahmen ist ihre pädagogische Wirkung so weit wie möglich zu berücksichtigen. Die Schwere der Disziplinarmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Pflichtverstoß stehen.
- 95.2. Kollektivstrafen, Körperstrafen, Dunkelhaft sowie alle sonstigen Formen unmenschlicher oder erniedrigender Strafe sind verboten.
- 95.3. Einzelhaft in einer Strafzelle⁴ darf gegen Jugendliche nicht verhängt werden.
- 95.4. Die getrennte Unterbringung von anderen Gefangenen als Disziplinarmaßnahme darf nur in Ausnahmefällen verhängt werden, wenn andere Sanktionen wirkungslos sind. Eine solche Maßnahme ist für einen fest umrissenen, möglichst kurzen Zeitraum anzuordnen. Während der getrennten Unterbringung sind angemessene zwischenmenschliche Kontakte sicherzustellen, Zugang zu Lektüre zu garantieren und täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien anzubieten, wenn es die Witterung zulässt.
- 95.5. Der ärztliche Dienst muss über jede getrennte Unterbringung unterrichtet werden und Zugang zu den getrennt untergebrachten Jugendlichen haben.
- 95.6. Disziplinarmaßnahmen dürfen keine Einschränkungen von Besuchen oder familiären Kontakten umfassen, außer in den Fällen, in denen der Pflichtverstoß in Zusammenhang mit diesen Besuchen oder Kontakten steht.
- 95.7. Das in Grundsatz 81 bezeichnete Angebot zur körperlichen Bewegung darf im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme nicht eingeschränkt werden.

⁴ Gemeint ist damit eine Zelle, die nur mit Betonblöcken als Schlaf- und Sitzgelegenheit ausgestattet ist.

E.14. Verlegung zwischen den Einrichtungen

96. Die Jugendlichen sind zu verlegen, wenn die ursprünglichen Kriterien für ihre Unterbringung oder der Fortschritt bei ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft in einer anderen Einrichtung besser erfüllt werden können oder wenn schwerwiegende Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung diese Verlegung dringend gebieten.
97. Jugendliche dürfen nicht zur Disziplinierung verlegt werden.
98. Jugendliche dürfen nur dann von einem Einrichtungstyp in einen anderen verlegt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist und von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Anschluss an eine angemessene Untersuchung angeordnet wird.
- 99.1. Alle die Jugendlichen betreffenden einschlägigen Informationen und Angaben sind zu übermitteln, um die kontinuierliche Betreuung sicherzustellen.
- 99.2. Die Bedingungen beim Transport der Jugendlichen müssen den Bedingungen einer menschenwürdigen Haft entsprechen.
- 99.3. Die Anonymität und Privatsphäre der verlegten Jugendlichen sind zu beachten.

E.15. Vorbereitung auf die Entlassung

- 100.1. Allen Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, muss im Hinblick auf den Wiedereintritt in die Gemeinschaft Unterstützung gewährt werden.
- 100.2. Jugendliche, deren Schuld festgestellt wurde, sind durch besondere Programme auf ihre Entlassung vorzubereiten.
- 100.3. Diese Programme sind in die individuellen Vollzugspläne gemäß Grundsatz 79.1 einzubeziehen und rechtzeitig vor der Entlassung durchzuführen.
- 101.1. Es sind Maßnahmen zu treffen, um den Jugendlichen eine schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen.
- 101.2. Diese Maßnahmen sollen zusätzliche Möglichkeiten, die Anstalt zu verlassen umfassen sowie teilweise oder bedingte Entlassung in Verbindung mit wirksamen sozialen Hilfen.
- 102.1. Von Beginn des Freiheitsentzugs an haben die Vollzugsbehörden und die Stellen und Institutionen, die entlassene Jugendliche beaufsichtigen und unterstützen, eng zusammenzuarbeiten, um die Jugendlichen zu befähigen, sich wieder in die Gesellschaft einzufinden zum Beispiel durch:
 - a. Unterstützung bei der Rückkehr in ihre Familie oder der Suche nach einer Pflegefamilie und dem Aufbau anderer sozialer Beziehungen;
 - b. Suche nach einer Unterkunft;

- c. Fortführung der schulischen und beruflichen Ausbildung;
 - d. Suche nach einem Arbeitsplatz;
 - e. Vermittlung an die zuständigen Einrichtungen für Fürsorge oder ärztliche Betreuung und
 - f. Bereitstellung von Geldmitteln.
- 102.2. In den Vollzugseinrichtungen müssen die Vertreter/Vertreterinnen dieser Dienste und Institutionen Zugang zu den Jugendlichen haben, um ihnen bei der Vorbereitung ihrer Entlassung behilflich zu sein.
- 102.3. Die betroffenen Dienste und Institutionen müssen verpflichtet sein, bereits vor dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung wirksame Vorabunterstützung zu leisten.
103. Werden Jugendliche bedingt entlassen, unterliegt die Durchführung der Bewährungsentlassung den gleichen Prinzipien, die nach Maßgabe dieser Grundsätze auch für die Durchführung von ambulanten Sanktionen oder Maßnahmen gelten.

E.16. Ausländische Staatsangehörige

- 104.1. Jugendliche ausländischer Staatsangehörigkeit, die in dem Land ihrer Unterbringung verbleiben sollen, sind wie die anderen Jugendlichen zu behandeln.
- 104.2. Solange keine endgültige Entscheidung über die etwaige Überstellung von Jugendlichen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in ihr Herkunftsland getroffen wurde, sind sie wie die anderen Jugendlichen zu behandeln.
- 104.3. Ist die Überstellung beschlossen worden, sind die Jugendlichen auf die Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland vorzubereiten. Wenn möglich soll eine enge Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den Justizbehörden stattfinden, um die erforderliche Unterstützung dieser Jugendlichen unmittelbar nach ihrem Eintreffen im Herkunftsland sicherzustellen.
- 104.4. Jugendliche ausländischer Staatsangehörigkeit sind über die Möglichkeit zu informieren, dass sie die Übertragung der Strafvollstreckung auf ihr Herkunftsland beantragen können.
- 104.5. Jugendlichen ausländischer Staatsangehörigkeit muss gestattet werden, längere Besuche zu empfangen oder andere Außenkontakte zu unterhalten, wenn dies erforderlich ist, um ihre soziale Vereinsamung auszugleichen.
- 105.1. Inhaftierte Jugendliche ausländischer Staatsangehörigkeit sind unverzüglich über ihr Recht zu informieren, mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Staates in Verbindung zu treten. Hierzu sind ihnen angemessene Möglichkeiten einzuräumen.

- 105.2. Jugendlichen aus Staaten ohne diplomatische oder konsularische Vertretung in dem Land sowie Flüchtlingen und Staatenlosen ist in gleicher Weise Gelegenheit zu geben, mit der diplomatischen Vertretung des Staates, der mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt ist, oder mit einer nationalen oder internationalen Stelle, deren Aufgabe es ist, die Interessen dieser Person zu vertreten, in Verbindung zu treten.
- 105.3. Die Einrichtungen und die Fürsorgestellen haben mit den diplomatischen oder konsularischen Vertretern/Vertreterinnen dieser Jugendlichen in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden.
- 105.4. Außerdem müssen Jugendliche ausländischer Staatsangehörigkeit, denen die Abschiebung droht, einen rechtlichen Rat und Beistand in dieser Sache erhalten.

E.17. Ethnische und sprachliche Minderheiten in den Einrichtungen

- 106.1. Für die Bedürfnisse von Jugendlichen, die ethnischen oder sprachlichen Minderheiten in den Einrichtungen angehören, sind besondere Vorkehrungen zu treffen.
- 106.2. Soweit möglich soll den verschiedenen Gruppen die Weiterpflege ihrer kulturellen Gebräuche in der Einrichtung erlaubt werden.
- 106.3. Sprachlichen Unzulänglichkeiten ist durch den Einsatz kompetenter Dolmetscher/Dolmetscherinnen und die Bereitstellung schriftlichen Materials in den Sprachen, die in der betreffenden Einrichtung gesprochen werden, zu begegnen.
- 106.4. Besondere Vorkehrungen sind zu treffen, um den Jugendlichen, die die Amtssprache nicht beherrschen, Sprachkurse anzubieten.

E.18. Jugendliche mit Behinderungen

- 107.1. Jugendliche mit Behinderungen sind in den üblichen Einrichtungen zu inhaftieren, wobei die Unterbringung ihren Bedürfnissen anzupassen ist.
- 107.2. Jugendliche mit Behinderungen, deren Bedürfnissen in den üblichen Einrichtungen nicht Rechnung getragen werden kann, sind in Spezialeinrichtungen zu verlegen, die diesen Bedürfnissen gerecht werden können.

F. Besonderer Teil

F.1. Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft und andere Formen des Freiheitsentzugs vor der Verurteilung

108. Alle inhaftierten Jugendlichen, deren Schuld noch nicht gerichtlich festgestellt ist, gelten als unschuldig. Die Ausgestaltung des Vollzuges, dem sie unterworfen sind, darf nicht durch die Möglichkeit beeinflusst werden, dass sie in der Zukunft wegen einer Straftat verurteilt werden können.

109. Die besondere Verletzbarkeit von Jugendlichen zu Beginn ihres Freiheitsentzugs ist zu berücksichtigen, damit sichergestellt ist, dass sie jederzeit mit voller Achtung ihrer Würde und persönlichen Unversehrtheit behandelt werden.
110. Um eine durchgehende Betreuung dieser Jugendlichen zu garantieren, sind sie unverzüglich durch die Stellen zu unterstützen, die nach ihrer Entlassung oder während der Zeit einer freiheitsentziehenden oder ambulanten Strafe oder Maßnahme zukünftig für sie verantwortlich sind.
111. Die Freiheit dieser Jugendlichen darf nur in einem Maße beschränkt werden, das dem Zweck ihrer Unterbringung dient.
112. Diese Jugendlichen dürfen nicht zur Arbeit oder Teilnahme an einer Maßnahme oder Tätigkeit gezwungen werden, deren Erfüllung außerhalb des Vollzuges von Jugendlichen nicht verlangt werden kann.
- 113.1. Jugendlichen, deren Schuld noch nicht gerichtlich festgestellt ist, ist eine Auswahl an Maßnahmen und Tätigkeiten anzubieten.
- 113.2. Wenn diese Jugendlichen beantragen, an Maßnahmen teilzunehmen, die für diejenigen bestimmt sind, deren Schuld festgestellt ist, ist ihnen dies möglichst zu gestatten.

F.2. Fürsorgeeinrichtungen

114. Fürsorgeeinrichtungen sind hauptsächlich offene Einrichtungen und dürfen eine geschlossene Unterbringung nur in Ausnahmefällen und über einen Zeitraum anbieten, der so kurz wie möglich ist.
115. Alle Fürsorgeeinrichtungen bedürfen der Zulassung und Anerkennung seitens der zuständigen staatlichen Stellen. Sie müssen eine Behandlung anbieten, die den geforderten nationalen Standards entspricht.
116. Jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter, die mit anderen Jugendlichen in Fürsorgeeinrichtungen untergebracht werden, müssen wie diese behandelt werden.

F.3. Psychiatrische Krankenhäuser

117. Die in psychiatrischen Krankenhäusern untergebrachten jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern erhalten dieselbe allgemeine Behandlung wie andere in solchen Einrichtungen untergebrachte Jugendliche und dieselben vollzuglichen Angebote wie andere inhaftierte Jugendliche.
118. Über die Behandlung psychischer Gesundheitsprobleme in solchen Einrichtungen ist allein auf medizinischer Grundlage zu entscheiden. Sie muss den nationalen Standards, die für psychiatrische Krankenhäuser vorgeschrieben und zugelassen sind, sowie den in den einschlägigen internationalen Übereinkünften verankerten Grundsätzen entsprechen.

119. Über die in den psychiatrischen Krankenhäusern für jugendliche Straftäterinnen und Straftäter vorgesehenen Sicherheitsvorschriften ist im Wesentlichen auf medizinischer Grundlage zu entscheiden.

Teil IV: Rechtsberatung und Rechtsbeistand

- 120.1. Die Jugendlichen und ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsbeistand bei Fragen in Bezug auf die Verhängung und Vollstreckung von Sanktionen oder Maßnahmen.
- 120.2. Die zuständigen Behörden müssen Jugendlichen angemessene Hilfe leisten, um ihnen einen effektiven und vertraulichen Zugang zu dieser Rechtsberatung und diesem Beistand zu ermöglichen; dazu gehören unbegrenzte und unbewachte Besuche ihres Rechtsanwalts/ihrer Rechtsanwältin.
- 120.3. Der Staat hat den Jugendlichen, ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten unentgeltliche Rechtshilfe zu gewähren, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Teil V: Beschwerdeverfahren. Inspektion und Kontrolle

G. Beschwerdeverfahren

121. Die Jugendlichen und ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen ausreichend Gelegenheit haben, sich mit Anträgen oder Beschwerden an die jeweils zuständige Stelle zu wenden.
- 122.1. Die Verfahren für die Stellung von Anträgen und die Einlegung von Beschwerden müssen einfach und wirkungsvoll sein. Die Entscheidungen über Anträge und Beschwerden müssen rasch getroffen werden.
- 122.2. Mediation und Maßnahmen der ausgleichenden Konfliktlösung sind als Mittel zur Abhilfe von Beschwerden oder Erledigung von Anträgen vorzuziehen.
- 122.3. Wird ein Antrag abgelehnt oder eine Beschwerde zurückgewiesen, sind den Jugendlichen und gegebenenfalls den betroffenen Eltern oder Erziehungsberechtigten die Gründe hierfür mitzuteilen. Die Jugendlichen oder gegebenenfalls ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen das Recht haben, bei einer unabhängigen und unparteiischen Behörde Rechtsbehelfe einzulegen.
- 122.4. Das Beschwerdeverfahren ist von der Behörde wie folgt durchzuführen:
- a. in einer Weise, die die Jugendlichen, ihre Bedürfnisse und Anliegen berücksichtigt;

- b. von Personen, die in jugendspezifischen Angelegenheiten erfahren sind und
 - c. so nah wie möglich am Ort der Unterbringung der Jugendlichen oder der Durchführung der ambulanten Sanktionen oder Maßnahmen, die gegen die Jugendlichen verhängt wurden.
- 122.5. Selbst wenn die Ausgangsbeschwerde oder der Antrag oder der danach eingelegte Rechtsbehelf vornehmlich schriftlich erfolgt, müssen die Jugendlichen das Recht auf persönliche Anhörung haben.
123. Jugendliche dürfen nicht wegen der Stellung eines Antrags oder der Einlegung einer Beschwerde bestraft werden.
124. Jugendliche und deren Eltern oder Erziehungsberechtigte sind berechtigt, sich in Bezug auf Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren anwaltlich beraten und vertreten zu lassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

H. Aufsicht und Kontrolle

125. Die Einrichtungen, in denen Jugendlichen die Freiheit entzogen ist, und die Regierungsbehörden, die ambulante Sanktionen oder Maßnahmen durchführen, sind regelmäßig von einer staatlichen Stelle zu kontrollieren, um zu prüfen, ob sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen des innerstaatlichen Rechts, des Völkerrechts sowie diesen Grundsätzen geführt werden.
- 126.1. Die Bedingungen in diesen Einrichtungen und die Form der Behandlung der Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist oder gegen die ambulante Sanktionen oder Maßnahmen durchgeführt werden, sind von einem oder mehreren unabhängigen Gremien zu kontrollieren, zu denen die Jugendlichen einen vertraulichen Zugang haben. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.
- 126.2. Bei den unabhängigen Kontrollen muss der Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln, Disziplinarmaßnahmen und anderen besonderen Formen der restriktiven Behandlung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- 126.3. Alle Todesfälle bei Jugendlichen oder Fälle ihnen zugefügter erheblicher Schäden sind einer unverzüglich durchgeführten eingehenden und unabhängigen Untersuchung zu unterziehen.
- 126.4. Diese unabhängigen Kontrollgremien sind zu ermutigen, mit den internationalen Stellen zusammenzuarbeiten, die rechtlich befugt sind, die Einrichtungen zu besuchen, in denen Jugendliche inhaftiert sind.

Teil VI: Personal

- 127.1. In einem umfassenden Konzept sollen für alle Bediensteten, die für die Durchführung von ambulanten Sanktionen oder Maßnahmen und die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Strafen, die gegen Jugendliche ausgesprochen werden, zuständig sind, Aspekte der Rekrutierung, Auswahl, Ausbildung, rechtlichen Stellung, Führungsaufgaben und Arbeitsbedingungen verbindlich niedergelegt werden.
- 127.2. Dieses Konzept soll auch die grundsätzlichen Standesregeln aufführen, die von den für diese Jugendlichen verantwortlichen Bediensteten zu beachten und die im Wesentlichen auf die Zielgruppe dieser Jugendlichen ausgerichtet sind. Darin ist ebenfalls ein wirksamer Mechanismus vorzusehen, um Verstöße gegen die Standes- und Berufsregeln zu behandeln.
- 128.1. Für die Rekrutierung und Auswahl von Bediensteten, die sich um Jugendliche kümmern, sind besondere Verfahren zu schaffen, die die persönlichen Eigenschaften und beruflichen Qualifikationen, die erforderlich sind, um mit Jugendlichen und ihren Familien umzugehen, berücksichtigen.
- 128.2. Rekrutierungs- und Auswahlverfahren sollen offen, klar, auf Objektivität bedacht und nicht diskriminierend sein.
- 128.3. Bei der Rekrutierung und Auswahl soll das Erfordernis berücksichtigt werden, Männer und Frauen zu beschäftigen, die über die notwendigen Fähigkeiten verfügen, um die sprachlichen und kulturellen Unterschiede der ihrer Verantwortung übergebenen Jugendlichen zu berücksichtigen.
- 129.1. Die Bediensteten, die mit der Durchführung von ambulanten Sanktionen und Maßnahmen und freiheitsentziehenden Strafen von Jugendlichen beauftragt sind, müssen eine angemessene Ausbildung erfahren, die die theoretischen und praktischen Aspekte ihrer Arbeit umfasst; ihnen soll durch Anleitung ermöglicht werden, ein realistisches Verständnis ihres besonderen Tätigkeitsbereichs, ihrer konkreten Verpflichtungen und der mit ihrer Tätigkeit verbundenen standesrechtlichen Anforderungen zu entwickeln.
- 129.2. Die berufliche Kompetenz der Bediensteten ist regelmäßig durch Weiterbildung, Supervision, Leistungsbeurteilung und Personalgespräche zu verbessern und weiterzuentwickeln.
- 129.3. Die Aus- und Weiterbildung soll umfassen:
- a. Standesregeln und Grundwerte des betreffenden Berufs;
 - b. nationale Schutzbestimmungen und internationale Übereinkünfte über die Rechte des Kindes und den Schutz Jugendlicher vor unannehmbarer Behandlung;

- c. Jugend- und Familienrecht, Entwicklungspsychologie, Sozial- und Bildungsarbeit mit Jugendlichen;
 - d. Schulung, wie Jugendliche anzuleiten und zu motivieren sind, wie man deren Achtung gewinnen und ihnen Perspektiven eröffnen und positive Beispiele geben kann;
 - e. Herstellung und Pflege beruflicher Beziehungen zu den Jugendlichen und ihren Familien;
 - f. bewährte Vorgehensweisen und professionelle Standardverfahren;
 - g. Formen der Behandlung unter Berücksichtigung der Unterschiede bei den betroffenen Jugendlichen, und
 - h. Möglichkeiten der Zusammenarbeit innerhalb multidisziplinärer Teams und mit anderen Einrichtungen, die mit der Behandlung der einzelnen Jugendlichen befasst sind.
130. Die Zahl der mit der Durchführung von ambulanten Sanktionen und Maßnahmen und von freiheitsentziehenden Strafen bei Jugendlichen betrauten Bediensteten muss ausreichend sein, um die verschiedenen ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen zu können. Es muss eine ausreichende Zahl an Fachkräften zur Verfügung stehen, um den Bedürfnissen der Jugendlichen während ihrer Betreuung gerecht zu werden.
- 131.1. Die Bediensteten sind in aller Regel fest anzustellen.
- 131.2. Es sind geeignete ehrenamtliche Kräfte zu gewinnen, die an den Aktivitäten mit Jugendlichen mitwirken.
- 131.3. Die mit der Durchführung von Sanktionen oder Maßnahmen betraute Stelle trägt die weitere Verantwortung bei der Beachtung dieser Grundsätze, selbst wenn andere Organisationen oder Personen am Durchführungsprozess mitwirken, unabhängig davon, ob diese von ihren Dienststellen vergütet werden oder nicht.
132. Die Bediensteten sind so einzusetzen, dass eine kontinuierliche Betreuung der Jugendlichen gewährleistet ist.
133. Den mit Jugendlichen arbeitenden Bediensteten müssen angemessene Arbeitsbedingungen und Vergütungen zukommen, die der Art ihrer Tätigkeit entsprechen und mit denjenigen anderer Personen vergleichbar sind, die ähnliche berufliche Tätigkeiten ausüben.
- 134.1. Um eine wirksame Zusammenarbeit zwischen dem Personal zu fördern, das mit Jugendlichen in der Gesellschaft außerhalb des Vollzuges arbeitet, und den in einer Vollzugeinrichtung tätigen Bediensteten, soll beiden Gruppen die Möglichkeit eröffnet werden, entweder versetzt zu werden

oder an einer Ausbildung teilzunehmen, um in der jeweils anderen Gruppe zu arbeiten.

- 134.2. Haushaltseinsparungen dürfen niemals zur Beschäftigung von Bediensteten führen, denen die nötige Qualifikation fehlt.

Teil VII: Evaluation, Forschung, Verhältnis zu den Medien und der Öffentlichkeit

I. Evaluation und Forschung

135. Die Sanktionen und Maßnahmen für Jugendliche sind anhand von Forschungsstudien und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation zu entwickeln.
- 136.1. Zu dem Zweck sind vergleichende Daten zusammenzutragen, die die Bewertung des Erfolgs oder Misserfolgs von Sanktionen und Maßnahmen, die in Einrichtungen oder außerhalb des Vollzugs durchgeführt werden, zulassen. Bei einer solchen Evaluation sind die Rückfallquoten und deren Gründe zu berücksichtigen.
- 136.2. Außerdem sind Daten zur persönlichen und sozialen Situation der Jugendlichen sowie über die Bedingungen in den Einrichtungen, in denen die Jugendlichen untergebracht sind, zu sammeln.
- 136.3. Die Behörden sind für das Sammeln der Daten und das Erstellen der Statistiken zuständig, um insbesondere die Durchführung regionaler und anderer Vergleiche zu ermöglichen.
137. Die von unabhängigen Gremien durchgeführten kriminologischen Studien über alle Aspekte der Betreuung Jugendlicher sind durch finanzielle Unterstützung und einen vereinfachten Zugang zu Daten und Einrichtungen zu fördern. Die Ergebnisse dieser Studien sind zu veröffentlichen, auch wenn sie von innerstaatlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden.
138. Die Studien haben die Privatsphäre der Jugendlichen zu achten und den Regeln zu genügen, die im innerstaatlichen und internationalen Datenschutzrecht niedergelegt sind.

J. Verhältnis zu den Medien und der Öffentlichkeit

- 139.1. Die Medien und die Öffentlichkeit sind regelmäßig mit Sachinformationen über die Bedingungen in den Einrichtungen zu bedienen, die für die Unterbringung von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist, zuständig sind und über die Schritte, die zur Durchführung von ambulanten Sanktionen und Maßnahmen gegen Jugendliche unternommen worden sind.

- 139.2. Die Medien und die Öffentlichkeit sind über Inhalt und Zweck der gegen Jugendliche verhängten ambulanten Sanktionen und Maßnahmen sowie freiheitsentziehenden Strafen und über die Arbeit der mit deren Durchführung betrauten Bediensteten zu unterrichten, um ein besseres Verständnis der Bedeutung solcher Sanktionen oder Maßnahmen in der Gesellschaft zu fördern.
140. Die zuständigen Behörden sind zu ermutigen, regelmäßige Berichte über die Fortentwicklung der Unterbringungsbedingungen in Einrichtungen für Jugendliche sowie über die Durchführung von ambulanten Sanktionen und Maßnahmen zu veröffentlichen.
141. Die Medien und Personen, die ein berufliches Interesse an jugendspezifischen Fragen haben, müssen Zugang zu den Einrichtungen haben, in denen Jugendliche untergebracht sind, unter der Voraussetzung, dass die Rechte und insbesondere die Privatsphäre von Jugendlichen geschützt werden.

Teil VIII: Aktualisierung der Grundsätze

142. Diese Grundsätze sind regelmäßig zu aktualisieren.

Literaturhinweis

Freiheitsentzug – Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962-2003. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Berlin; Bundesministerium für Justiz, Wien; Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bern. Mit einer wissenschaftlichen Einleitung und einem Sachverzeichnis von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner und Frank Czerner (wissenschaftlicher Mitarbeiter).

Mönchengladbach 2004: Forum Verlag Godesberg GmbH.
ISBN 978-3-936999-07-5 (Printausgabe)

Eine Leseprobe steht auf den Internetseiten der Herausgeber zur Verfügung.

Freiheitsentzug – Die Empfehlung des Europarates. Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Berlin; Bundesministerium für Justiz, Wien; Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bern.

Mönchengladbach 2007: Forum Verlag Godesberg GmbH.
ISBN 978-3-936999-29-7 (Printausgabe)
ISBN 978-3-936999-30-3 (Onlineausgabe/PDF)

Die Onlineausgabe steht zum kostenlosen Download auf den Internetseiten der Herausgeber zur Verfügung.

Das Ministerkomitee des Europarates hat mit den Empfehlungen »Rec (2006)13 über die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch« und »Rec (2008)11 über die europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen« zwei weitere Empfehlungen von grundsätzlicher Bedeutung verabschiedet.

Mit der gemeinsamen Übersetzung in die deutsche Sprache und der Veröffentlichung in diesem Buchband setzen die Justizministerien der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ihre Initiative fort, die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug im deutschsprachigen Raum jeweils in einer einheitlichen Fassung bekannt zu geben, die allen sprachlichen Unterschieden und Besonderheiten Rechnung trägt und für die Vollzugspraxis eine wichtige Arbeitshilfe darstellt.



Bundesministerium
der Justiz



Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement



COUNCIL
OF EUROPE COUNCIL
DE L'EUROPE